

KINDERSCHUTZKONZEPT

Internationale Berliner Kinder- und Jugend-
hilfe e.V. – IBKJ e.V.

Das Gastelternprogramm
Donaustraße 108, 12043 Berlin

Geprüft durch das Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.

Stand Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Das Gastelternprogramm	4
2.1 Grundlagen und Anliegen	4
2.2 Zielgruppe	5
2.3 Dauer des Angebotes und Anmeldeverfahren	5
2.4 Partnerorganisationen	6
2.5 Weitere Partner vor, während und nach der Reise	6
2.6 Datenschutz	8
3. Gefahrenanalyse / Sicherstellung der Unversehrtheit der Berliner Kinder	8
3.1 Zuständigkeit	8
3.2 Formen von Kindeswohlgefährdungen	9
3.3 Datenschutz bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung	9
3.4 Werbung und Auswahl der Gastfamilien	10
3.5 Kommunikationswege während des Aufenthaltes in den Niederlanden	11
3.6 Gefährdungsanalyse	12
3.7 Handlungsrichtlinien zur Vermeidung einer Gefährdung	14
3.8 Verfahrensablauf Schaubild	17
3.9 Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft nach §§ 8a, 8b SGB VIII und §§ 4 KKG	18
4. Beteiligung / Beschwerdeverfahren	18
4.1 Übersicht über die bei der Beteiligung relevanten Gruppen	18
4.2 Notwendigkeit der Informationen und Beteiligung von Kindern /Jugendlichen	19
4.3 Art und Weise der Beteiligung / Kinder	20
4.4 Art und Weise der Beteiligung / Eltern	20
4.5 Beschwerdemöglichkeiten	21
4.6 Umgang mit Beschwerden	21
5. Anlagen	22

1. Einleitung

Der Schutz und das Wohl der Kinder und Jugendlichen sowie der vertrauens- und würdevolle Umgang mit ihnen und ihren Familien ist unser höchster Anspruch. Ziel des Kinderschutzkonzeptes ist die Sicherstellung der Unversehrtheit der von uns betreuten Kinder. Das Kinderschutzkonzept gibt Kindern, Jugendlichen, Eltern und Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung. Das Kinderschutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt und den gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Bei Gefährdung des Kindeswohls beteiligen wir uns aktiv am Schutz vor Gefahren und wenden den Schutzauftrag des Sozialgesetzbuchs Nr. VIII (Vgl. § 8a SGB VIII) entsprechend analog an.

Als gesetzliche Grundlage für unser Sonderprojekt der Kinder- und Jugendarbeit „Ferien für Kinder – Das Gastelternprogramm“ gilt unter anderem das Gesetz zur Förderung der Gesundheit von Kindern und des Kinderschutzes kurz „Berliner Kinderschutzgesetz“, das Grundgesetz und die UN-Kinderrechtskonvention, jeweils in seiner aktuellen Fassung.

Dem bestmöglichen Schutz aller Kinder wird bei Vorbereitung und Durchführung unserer Reisen ein besonderer Stellenwert beigemessen. Dies erreichen wir durch unser eigens entwickeltes Kinderschutzkonzept. Wir wollen hiermit mögliche Gefährdungen bereits im Vorfeld ausschließen bzw. deren Wahrscheinlichkeit minimieren. Das Konzept beinhaltet sowohl klare Anweisungen und Verhaltensregeln, Abläufe und Informationsregeln, Unterstützung und Begleitung unserer Partnerorganisationen und deren Gastfamilien als auch Empfehlungen für unsere Betreuenden und Mitarbeitenden.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und Anspruch auf Unterstützung und Hilfe bei Übergriffen jeglicher Art. Das Kinderschutzkonzept bietet Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen und hilft im Falle einer notwendigen Intervention die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Dadurch werden nicht nur die Kinder und Jugendlichen geschützt, sondern auch die beteiligten Gastfamilien und Mitarbeitenden, indem das Kinderschutzkonzept den transparenten und offenen Austausch mit dem Thema Gewalt in allen Erscheinungsformen fördert.

Dieses Kinderschutzkonzept berücksichtigt:

- Mögliche/potenzielle Gefährdungen
- Möglichkeiten der Einflussnahme (Partizipation für alle Beteiligten)
- Möglichkeiten der Beschwerde (Beschwerdemanagement in geeigneter Form für alle Beteiligten)

Unser Büro steht allen Kindern, Eltern und Partnern während der Ferienfahrt rund um die Uhr mit Rat, Tat und Unterstützung aktiv zur Seite.

Mit diesem Kinderschutzkonzept werden, neben den Kindern und Jugendlichen, auch deren Eltern und weitere Mitarbeitende und Partnerorganisationen bedacht.

2. Das Gastelternprogramm

2.1. Grundlagen und Anliegen

Das Gastelternprogramm ‚Ferien für Kinder bei Gastfamilien‘ wird im Auftrag des Berliner Senats von dem gemeinnützigen Verein Internationale Berliner Kinder- und Jugendhilfe (IBKJ e.V.) durchgeführt.

Das Gastelternprogramm bietet Kindern aus einkommensschwachen und sozial benachteiligten Familien eine Chance, ihre Ferien bei niederländischen Gastfamilien zu verbringen. Die Kinder sollen aus ihrer gewohnten Umgebung rauskommen und damit ihren kulturellen und sozialen Horizont erweitern. Die Wiedereinladungen in den darauffolgenden Jahren in die niederländischen Familien stehen in dem Programm im Vordergrund. Hierdurch erleben die Kinder eine Zugehörigkeit, Wertschätzung, Vertrauen und Stabilität. Ihr Selbstbewusstsein wird gestärkt und ihre sozialen Kompetenzen erweitert. Nicht nur die Kinder gewinnen dadurch, auch gesellschaftlich hat das Projekt eine positive Wirkung.

Das Gastelternprogramm verbindet in einzigartiger Weise Erholung und intensive Betreuung der Teilnehmer bei niedrigen Kosten. Der Bedarf und die Notwendigkeit des Angebotes der Reisen begründet sich auf den Bedarf zur Unterstützung von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen in den Ferien, die der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen förderlich ist.

Viele der Berliner Ferienkinder lernen erstmals bei den ausländischen Gasteltern den Alltag in ländlichen Regionen kennen. Der Aufenthalt in der Nähe der Nordsee und ländlichen Regionen in den Niederlanden ist ohne Frage für die Gesundheit und das körperliche Wohlergehen von Großstadtkindern vorteilhaft.

Auch die Begegnung mit zunächst nicht vertrauten Lebensweisen im Ausland gehört zu den Pluspunkten dieses Programms. Die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und Akzeptanz von Menschen unterschiedlicher sozialer, kultureller und nationaler Herkunft ist hierbei von großer Bedeutung und fördert nachhaltig freundschaftliche und tolerante Umgangsweisen.

Durch den häufig mehrfachen Aufenthalt von den Kindern in Gastfamilien entstehen so viele intensive Kontakte, dass die Gastfamilien oft als zweites zuhause von den Berliner Kindern empfunden werden und die Kontakte auch nicht abbrechen, wenn sie längst erwachsen werden.

Während des Aufenthalts bei den Gasteltern entsteht zwischen den Berliner Kindern und den Gastfamilien ein enges Vertrauensverhältnis. Die Kinder wenden sich mit ihren Sorgen und Nöten an die Gasteltern oder erzählen ihrem „Gastbruder“ bzw. ihrer „Gastschwester“ von ihren Problemen.

Im Rahmen der ständigen Zusammenarbeit mit den ausländischen Partnerorganisationen findet ein regelmäßiger Fachaustausch zwischen den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zu aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen der Länder, zu Themen und Problemlagen in der Kinder- und Jugendhilfe statt. Der Austausch über Gegebenheiten und Erfordernisse ist ein wichtiges Element der Verständigung und europäischer Zusammenarbeit und trägt wesentlich zur Motivation und zum Engagement aller Beteiligten an diesem Projekt bei.

2.2. Zielgruppen

Die Zielgruppen der Erholungsreisen sind Kinder und Jugendliche der 12 Berliner Bezirke im Alter von 5 bis 10 Jahren (bei der Erstanmeldung) bzw. 18 Jahren (Wiedereinladung) aus einkommensschwachen Verhältnissen (darunter Alleinerziehende, Mehrkindsfamilien, ALG2 Empfänger, Geringverdiener) sowie Kinder aus stationärer Unterbringung/Kinderheimen.

2.3. Dauer des Angebotes und Anmeldeverfahren für die Berliner Kinder

Die Fahrten zu den Gastfamilien in die Niederlande finden in den Berliner Oster- und Sommerferien statt. Für Kinder, die ihre Gasteltern bereits regelmäßig besuchen, besteht auch die Möglichkeit an einer Weihnachtsfahrt teilzunehmen. Die Dauer und die Daten der Reisen werden im vorherigen Jahr mit den Partnerorganisationen abgestimmt. Hierbei wird darauf geachtet, dass sich die Berliner Ferien mit den Ferien der niederländischen Regionen möglichst überschneiden.

Die Erstanmeldung der Berliner Kinder ist ganzjährig möglich. Die Bearbeitung der Anmeldungen für die Sommerfahrten beginnt im Januar des laufenden Jahres. Daher werden die Eltern gebeten ihre Anmeldungen auf den Januar zu konzentrieren. Ein Ferienkind anmelden können die Personensorgeberechtigten beim IBKJ e.V. direkt oder über ihr zuständiges Bezirksamt. Kinder aus stationären Unterbringungen/Kinderheimen können direkt beim IBKJ e.V. angemeldet werden. Für die Anmeldung muss ein Antrag nebst Datenschutzerklärung ausgefüllt werden. Diese Formulare (s. Anlage) können sowohl beim zuständigen Bezirksamt, im Büro des IBKJ e.V. oder auch auf der Internetpräsentation des Vereins angefordert werden.

Um eine möglichst passende Gastfamilie zu finden, muss eine Beschreibung des Kindes erfolgen. Diese und evtl. Ergänzungen aus fernmündlichen Berichten, werden schriftlich vom IBKJ e.V. festgehalten und an die niederländischen Partnerorganisationen weitergegeben. Vor allem Allergien und/oder Ängste vor z.B. Tieren können hier eine Rolle spielen. Bei der Auswahl, ob eine Gastfamilie zum Berliner Familienkind und umgekehrt passt, werden solche Details mit bedacht, um einen möglichst erholsamen Ferienaufenthalt zu ermöglichen. Natürlich können nicht alle Wünsche erfüllt werden, doch bemühen sich alle Partner um einen umfangreichen Austausch. In diesem Prozess wird auch das Berliner Gastkind telefonisch oder durch Inaugenscheinnahme angehört.

Sobald eine passende Gastfamilie gefunden wurde, stellt diese sich mind. 14 Tage vor Abfahrt bei der Berliner Familie vor. Die Art der Vorstellung ist hierbei nicht vorgeschrieben. Es kann sowohl ein Brief, eine E-Mail oder ein Anruf erfolgen.

Fallbeispiel:

Auswahl der Gasteltern: Anna lebt in einer stationären Einrichtung und ist ein eher ruhiges Kind. Bei Lärm und Trubel zieht sie sich in ihr Zimmer zurück. Bei der Auswahl der Gastfamilie wird dies berücksichtigt. Anna kommt in eine Familie mit einem Kind im gleichen Alter. Die Gasteltern leben auf dem Land. Anna genießt die Ruhe bei ihrer Gastfamilie und hat einen Spielkameraden für die Ferien.

Sollten Geschwisterkinder angemeldet werden, werden diese im Allgemeinen nicht zur gleichen Gastfamilie vermittelt. Die Kinder sollen nach Möglichkeit ihre eigene Gastfamilie besuchen. Jedes Kind soll individuelle Erfahrungen sammeln und sich auf Neues einlassen können. Dies fördert die Selbstständigkeit und gibt den Gasteltern die Möglichkeit dem Kind erlebnisreiche Ferien, ganz nach dem einzelnen Kind gerichtet, zu bieten.

Eine Garantie auf einen Ferienplatz kann dennoch nicht gegeben werden.

Krankheitsbilder und Medikamente

Körperliche und/oder seelische Beeinträchtigungen stellen kein generelles Ausschlusskriterium da, sie müssen im Einzelnen betrachtet und bewertet, dies wird im Vorfeld mit den Berliner Eltern besprochen. Kinder mit Epilepsie können nicht am Programm teilnehmen. Eine regelmäßige Medikamenteneinnahme ist individuell zu besprechen und mit den Gasteltern abzustimmen. Die Berliner Eltern müssen die Medikamente für die Fahrt zu Verfügung stellen. Die Einnahmedosis muss in einem Medikamentenplan schriftlich von einem Arzt festhalten werden und dem IBKJ e.V. spätestens 3 Wochen vor der Reise vorgelegt werden. Die Gasteltern verpflichten sich während des Aufenthalts die Verantwortung für die Medikamente und die regelmäßige Einnahme zu übernehmen. Es dürfen nur ärztlich verordnete Medikamente verabreicht werden.

Der wahrheitsgemäße und vertrauensvolle Austausch über die Ferienkinder ist für die IBKJ e.V. mit den Berliner Eltern hierbei besonders wichtig.

2.4. Partnerorganisationen

Der IBKJ e.V. arbeitet eng und vertrauensvoll mit den niederländischen Partnerorganisationen (s.u.) zusammen und unterstützt diese bei ihren Aufgaben. Der regelmäßige Kontakt und Fachaustausch finden über Internet und Telefon sowie jährliche persönliche Treffen statt.



Stichting Pax Kinderhulp
De Hovenlaan 165
NL - 7325 VT Apeldoorn



Stichting Europa Kinderhulp
Kerkbuurt 27
NL - 1551 AB Westzaan

2.5. Weitere Partner vor, während und nach der Reise

Ehrenamtliches niederländisches Organisationsteam der Partnerorganisationen

Die niederländischen Partnerorganisationen benennen für die Organisation der Fahrten feste Kontaktpersonen. Auch das Büro des IBKJ e.V. hat für jede Organisation eine feste Ansprechperson benannt. Im Verhinderungsfall sind im Vorfeld alle Vertretungen geklärt.

Die Kommunikation mit den Berliner Familien läuft ausnahmslos über das Büro des IBKJ e.V. und die Kommunikation mit den Gastfamilien läuft über die niederländische Partnerorganisation. Die Organisatoren der niederländischen Partner und das Büro des IBKJ e.V. bildet die Schnittstelle zwischen beiden Gruppen.

In der Vorbereitung der Reise wird sehr detailliert über die Berliner Kinder und deren Familien gesprochen, um eine möglichst passende Gastfamilie zu finden. Das Wohl des Kindes steht hier an erster Stelle. Daher ist es hier sehr wichtig auch evtl. Krankheitsbilder oder Verhaltensauffälligkeiten zu besprechen. Gleichzeitig wird damit eine mögliche Überforderung der Gastfamilie verhindert. Sollte sich im Gespräch herausstellen, dass die betreuerischen Anforderungen, die das Kind an potenzielle Gastfamilien stellt, zu hoch sind, wird die Berliner Familie darüber informiert.

Neben organisatorischen Belangen, wie z.B. Änderungen in den Anschriften werden auch individuelle Absprachen mit den Familien getroffen. Alle Angaben hierzu werden schriftlich festgehalten.

Sollte ein Kind das 18. Lebensjahr überschritten haben, kann es mit einer Ausnahmeregelung, der die Berliner Eltern, die Gastfamilie und auch die Partnerorganisationen zustimmen müssen, ein weiteres Jahr zu der einladenden Gastfamilie fahren. Dies gilt nur bei Wiedereinladungen.

Fahrdienste/Busunternehmen

Zu den Sommerfahrten beauftragt der IBKJ e.V. nach Prüfung aller Angebote ein Busunternehmen, welches mit mehreren Bussen die Ferienkinder nebst niederländischen Begleitpersonen an vorher vereinbarte Orte in die Niederlande fährt.

Bei der Planung wird darauf geachtet, dass der Bus nicht bis zum letzten Platz belegt ist, damit Kinder, denen z.B. unwohl wird, eine Rückzugsmöglichkeit haben. Diese werden dann für die benötigte Zeit intensiver betreut.

Die Busfahrenden haben keinen direkten Kontakt zu den Kindern und tauschen sich vorher mit den Busbegleitenden über Pausenzeiten, Toilettennutzung und weitere Busregeln aus.

Unstimmigkeiten können vom IBKJ e.V. jederzeit mit einer festen Ansprechperson im Busunternehmen evaluiert werden.

Das Busunternehmen verpflichtet sich bei der Planung, die gesetzlichen Pausen- und Ruhezeiten für die Busfahrenden einzuhalten und die Fahrtüchtigkeit der Busse zu überprüfen.

Die Weihnachts- und Osterreise wird analog der Sommerreise mit niederländischen Busunternehmen geplant.

Ehrenamtliche niederländische Betreuende im Bus

Die Kinder werden in den Bussen von niederländischen Begleitenden betreut. Je nach Anzahl der Sitzplätze und Kinder werden 4 bis 5 Begleitende pro Bus eingeteilt.

Alle Begleitende sind volljährig und werden vorher überprüft. Sie müssen ein Führungszeugnis vorlegen und einen Verhaltenskodex unterzeichnen. Sie erhalten vor der Fahrt eine Unterweisung in den Kinderschutz (s. Anlage).

Sie bekommen eine Aufwandsentschädigung.

Ehrenamtliche niederländische Vertretende der Partnerorganisationen

Neuangemeldete Ferienkinder aus Berliner Familien werden ein bis zwei Tage vor der Reise von mind. zwei niederländischen Vertretenden der Partnerorganisationen zu Hause besucht. In dem Gespräch werden die Organisationen (PAX Kinderhulp und Europa Kinderhulp), die Abläufe und ihre Ziele noch mal vorgestellt. Die Berliner Familien und auch das Ferienkind können ihre Fragen rund um die Reise und ihre Gastfamilie stellen. Die Gespräche sollen Vertrauen vermitteln und Ängste im Vorfeld nehmen.

Der Besuch kommt nur mit Zustimmung der Berliner Familien zustande.

Ehrenamtliche Berliner Helfer am Abfahrtsort

Zur Unterstützung des IBKJ e.V. am Abfahrtsort werden ehrenamtliche Helfende eingesetzt. Diese unterstützen den Verein meist schon langjährig. Die Helfenden werden vorher in Gruppen eingeteilt und sind für je einen Bus zuständig.

Die Eltern melden sich mit ihren Kindern bei den Helfenden an und geben die Unterlagen zur Reisefähigkeit ab. Die Eltern erhalten dann drei Anhänger, auf dem der Name und der Aussteigeort des

Kindes vermerkt sind. Einer dieser Anhänger kommt an das Gepäck, einen trägt das Kind die Fahrt über bei sich und einen Anhänger mit Anschrift der Gastfamilie erhalten die Eltern.

Die Eltern übernehmen bis zur Abfahrt der Busse die Aufsicht über ihre Kinder. Erst nach der Abfahrt der Busse dürfen sie sich von dem Gelände entfernen.

Die Mitarbeitenden des IBKJ e.V. sind die gesamte Zeit vor Ort und als Ansprechpersonen verfügbar. Erkennbar machen sich alle Mitarbeitenden und Helfenden durch ein T-Shirt mit Logoaufdruck und einem Namensschild.

Die Helfenden haben keinen direkten Kontakt zu den Kindern. Sie bekommen eine Aufwandsentschädigung.

Neue Helfende werden nur über mündliche Referenzen und Eignungsgespräche mit den Mitarbeitenden des IBKJ e.V. zugelassen.

2.6. Datenschutz

Die bei der Anmeldung zum Gastelternprogramm angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Berichte über das Kind, die allein zum Zwecke der Durchführung des Erholungsurlaubes notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Gemäß § 12 bis § 17 DSGVO können jederzeit gegenüber der IBKJ e.V. die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangt werden. Es gilt das aktuelle Datenschutzkonzept des IBKJ e. V.

Ein entsprechendes Formular wird bereitgestellt. Jede Familie und jede stationäre Einrichtung muss solch eine Vereinbarung zusammen mit der Anmeldung unterschrieben abgeben.

3. Gefahrenanalyse | Sicherstellung der Unversehrtheit der Berliner Kinder

3.1. Zuständigkeiten

Der IBKJ e.V. bietet zusammen mit den Partnerorganisationen (siehe Punkt 2.4.) drei große Reisen im laufenden Kalenderjahr an. Die Osterreise, die Sommerreise und eine Weihnachtsreise. Die Organisation der Busunternehmen, Sicherstellung der Reisebegleitung und die Kommunikation mit den Gasteltern und Berliner Eltern ist hierbei zwischen allen Beteiligten aufgeteilt und bilden hier eine Verantwortungsgemeinschaft:

Zur Oster- und Weihnachtsreise prüft und organisiert PAX Kinderhulp ein niederländisches Busunternehmen, welches die Reisebegleitenden nach Berlin bringt und die Berliner Kinder in Begleitung in die Niederlande und entsprechend auch wieder zurück nach Berlin. Die Reisebegleitenden werden, wie in Punkt 2.5. beschrieben, geprüft und sind dem IBKJ e.V. namentlich bekannt. PAX Kinderhulp und Europa Kinderhulp sind für die vorher vereinbarte Anzahl der Reisebegleitenden verantwortlich und organisieren bei Bedarf geprüfte Ersatzkräfte. Die Anmeldungen der Berliner Kinder läuft über das Büro des IBKJ e.V. Gasteltern beider Partnerorganisationen können ihre Gastkinder für die Reisen wieder einladen. Neuanmeldungen laufen über das Büro des IBKJ e.V. Hier ist eine enge

Zusammenarbeit aller Partnerorganisationen wichtig, um die Kinder zu den unterschiedlichen Aussteigeorten in den Niederlanden zu begleiten und sicherzustellen. Datenschutzerklärungen werden im Vorfeld eingeholt und ausgetauscht (s. Anlage).

Zur Sommerfahrt obliegt die Organisation eines Busunternehmens dem IBKJ e.V. Die Reisebegleiter werden von Pax Kinderhulp und Europa Kinderhulp geprüft, organisiert und sind dem IBKJ e.V. namentlich bekannt. Die Anmeldungen und Wiedereinladungen der Berliner Kinder laufen analog den Oster- und Weihnachtsreisen.

Im Falle eines Kinderschutzfalles ist der IBKJ e.V. Hauptkontakt für die Berliner Familien und die Partnerorganisationen, die die Kommunikation mit den Gasteltern übernehmen. Alle Beteiligten setzen sich für die Stärkung der Rechte aller Kinder ein, so dass diese sich gehört und gesehen fühlen.

3.2. Formen von Kindeswohlgefährdungen

Kindeswohlgefährdung ist eine „gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersagen lässt“ (BGH, FamRZ, 1956, 350 zitiert nach KINDLER; LILLIG 2005).

Aufgabe des Kinderschutzes und damit unser höchstes Anliegen, ist die Kinder vor körperlicher und seelischer Gewalt, sexuellen Übergriffen und Vernachlässigung zu schützen. Auch die Stärkung der Rechte der Kinder, wie zum Beispiel das Recht am eigenen Bild, die Mitbestimmung und die Möglichkeit sich an eine Vertrauensperson zu wenden, werden beachtet. Dies gilt sowohl bei ihrem Aufenthalt in den Niederlanden als auch im häuslichen Umfeld.

Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sollte eine entsprechende Vermutung beim IBKJ e.V. bekannt werden, sind alle beteiligten Partnerorganisationen verpflichtet dieser nachzugehen und bei der Aufklärung mitzuwirken. Informationen werden diskret (unter Einhaltung des Datenschutzes und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte) behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Alle Beteiligten werden zu dem Vorfall angehört; dazu gehört auch nicht vorschnell zu handeln oder zu verurteilen. Unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft werden entsprechende Maßnahmen, zum notwendigen Schutz des Kindes oder des Jugendlichen, getroffen. Oberste Priorität im Falle einer Vermutung hat der Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen.

3.3. Datenschutz bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung:

Die Wahrnehmung von Gefährdungslagen und deren anschließende Bewertung hinsichtlich des Handlungsbedarfes (Risikoeinschätzung) unter Hinzuziehung von weiteren Fachkräften (z.B. einer insoweit erfahrenen Fachkraft) sind mit der Weitergabe von persönlichen Daten in pseudonymisierter Form verbunden. Der Träger ist im Zuge des Verfahrens zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 8a, 61-65 SGB VIII und § 4 KKG ergeben, verpflichtet. Hierüber sind die Fachkräfte der Einrichtung/des Dienstes zwingend durch den Träger zu unterrichten; ggf. durch interne Dienstanweisungen.

Datenschutzrechtlich gilt:

- Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben.
- Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen die Sozialdaten nur erhoben werden, wenn eine gesetzliche Grundlage hierzu besteht.
- Für die Datenübermittlung im Zuge der Gefahreneinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, sind die Daten zu pseudonymisieren.

- Vor einer Weitergabe von Informationen an das Jugendamt ist die Einwilligung des Betroffenen einzuholen. Das Jugendamt kann ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten einbezogen werden, wenn durch die Informationsgabe an die Personensorgeberechtigten der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt werden würde. In diesem Fall sind die Personensorgeberechtigten nicht zu informieren.
- Das Jugendamt ist, ohne die Einwilligung des Betroffenen zu informieren, wenn angebotene Hilfen nicht angenommen werden oder nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Die Eltern werden darüber entsprechend informiert.

3.4. Werbung und Auswahl der Gastfamilien

Die Werbung und Bekanntmachung des Programmes in den Niederlanden obliegt unseren Partnerorganisationen. Hierbei legt man großen Wert auf Erfahrungsaustausch und Mund-zu-Mund-Werbung unter den Gastfamilien, Pressemeldungen in der Zeitung oder Internet und die Verteilung von Werbematerialien in öffentlichen Gebäuden.

Interessierte Familien aus den Niederlanden melden sich telefonisch oder schriftlich bei den jeweiligen niederländischen Partnerorganisationen an und erhalten zunächst Informationsmaterial über das Programm.

Anmelden dürfen sich verheiratete oder unverheiratete Paare mit oder ohne Kinder. Bei alleinerziehenden Frauen mit oder ohne Kinder und bei gleichgeschlechtlichen Paaren wird die Berliner Familie um ihr schriftliches Einverständnis gebeten. Alleinstehende Männer ohne Kinder kommen nicht in Betracht. Alle potenziellen Gasteltern müssen volljährig und bei guter Gesundheit sein. Sie müssen die Zeit, Gelegenheit und Flexibilität haben, dem Berliner Gastkind erholsame Ferien zu bieten. Entsprechende Räumlichkeiten und Ordnung müssen vorhanden sein, hierzu gehört auch dringend eine geeignete Schlafmöglichkeit für das Kind und Rückzugsmöglichkeiten.

Sollte nach Sichtung des Informationsmaterials und Klärung aller Fragen im Vorfeld noch weiteres Interesse seitens der potenziellen Gastfamilie bestehen, wird ein persönliches Gespräch vereinbart. Dies findet mit mindestens zwei ehrenamtlichen Mitarbeitern der niederländischen Organisation im Haus der potenziellen Gastfamilie statt. Es müssen zu diesem Termin alle Familienmitglieder vor Ort sein.

In diesem Gespräch wird den Interessenten erklärt, welche Zielgruppe und Ziele das Programm verfolgt. Es werden die Erwartungen und die Motivation der Gastfamilien erfragt und über Rechte und Pflichten aufgeklärt. Die interessierten Gastfamilien können hier noch weitere Fragen stellen.

Wenn nach diesem Gespräch auch nur einer der beiden Mitarbeiter der niederländischen Organisation einen Zweifel an der Eignung der Familie hat, wird der Antrag abgelehnt. Ausschlussgründe s. o.

Ist das Gespräch positiv verlaufen können sich die Familien entscheiden, ob sie direkt ein Anmeldeformular ausfüllen oder sie noch Bedenkzeit benötigen.

In dem Anmeldeformular werden alle relevanten Daten der Gastfamilie erhoben. Auch dürfen Wünsche über das Alter und Geschlecht der eingeladenen Kinder angegeben werden, damit z.B. die Interessen der Gast-Geschwisterkinder zusammenpassen.

Die Gastfamilie muss nun mind. zwei Referenzen beibringen, bei mindestens eine Referenzperson muss in einer formellen Beziehung zur Gastfamilie stehen (z.B. Hausarzt, Lehrer, Chef, Priester). Verwandte der Gastfamilie können keine Referenzgeber sein.

Alle im Haushalt lebenden Familienmitglieder über 18 Jahre müssen ein amtliches Führungszeugnis (vgl. erweitertes Führungszeugnis in Deutschland) einreichen. Dies gilt auch für feste Babysitter der Familie. Ferner müssen alle im Haushalt lebenden Familienmitglieder über 18 Jahre einen Verhaltenskodex (s. Anlage) unterzeichnen. In diesem erhalten die Familienmitglieder eine Unterweisung im Kinderschutz und Ansprechpartner im Kinderschutzverfahren. Auch hier gilt, sobald die Unterlagen keine Eignung zeigen, wird die Gastfamilie nicht zugelassen.

Alle Unterlagen können bei Bedarf vom IBKJ e.V. bei den niederländischen Partnern eingesehen werden.

Für alle neuen Familien wird ein Informationsabend organisiert, an dem den Gastfamilien erneut erklärt wird, was sie erwartet, was von ihnen erwartet wird und um weitere Fragen zu klären. Auch die Unterweisung in den Kinderschutz wird hier noch einmal wiederholt. Da der IBKJ e.V. die Gesamtverantwortung der Maßnahme innehat, gelten hier die Vorgaben der deutschen Gesetzgebung, insbesondere die Vorgaben und Verfahrensabläufe des SGB VIII und des KKG.

Die Gasteltern handeln aus rein ideellen Werten und erhalten keine Entlohnung oder finanzielle Vergütung für den Aufenthalt des Gastkindes.

3.5. Kommunikationswege während des Aufenthaltes in den Niederlanden und die Nachbereitung

Mit den Gastfamilien und dem Ferienkind

Auch während des Aufenthaltes halten die niederländischen Partnerorganisationen den Kontakt zu den Gastfamilien. In den regelmäßigen persönlichen Besuchen und/oder telefonischen Rückfragen schaffen sich die Partner einen Überblick über das Wohl des Kindes.

Sowohl die Gastfamilie als auch das Berliner Ferienkind haben hier die Möglichkeit sich bei Problemen oder Sorgen vertrauensvoll an die niederländischen Partner zu wenden. Jeder wird hierzu separat befragt. Gleichzeitig kann sich das Ferienkind jederzeit via Telefon, E-Mail oder WhatsApp an den IBKJ e.V. wenden. Die Notfallnummer erhalten die Kinder und Jugendlichen und deren Personensorgeberechtigten vor der Abfahrt.

Während des Sommer-Aufenthaltes veranstaltet die niederländische Organisation ein Sommerfest, zu dem alle Gastfamilien und deren Ferienkinder eingeladen werden. Die Teilnahme ist verpflichtend. Hier können sich Gastfamilien untereinander austauschen und die niederländische Partnerorganisation macht sich auch hier ein Bild über das Verhältnis zwischen der Gastfamilie und dem Ferienkind. Die Ferienkinder sehen vertraute Gesichter aus den Bussen wieder oder auch Geschwisterkinder, die ebenfalls an der Fahrt teilnehmen, aber zu einer anderen Gastfamilie gefahren sind.

In der Nachbereitung wird die Gastfamilie um ein Feedback gebeten. Dies beinhaltet sowohl die Arbeit der niederländischen Partner als auch die Ferienzeit mit dem Gastkind. Die Gastfamilien können Auffälligkeiten und Sorgen äußern, welche dann an den IBKJ e.V. herangetragen werden.

Gastfamilien bringen ggf. Vermutungen, die erst im Nachhinein bewusstwerden, auf einen Verdacht über Kindesvernachlässigung oder Kindesmissbrauch zur Kenntnis. Als Vermittler berät sich die IBKJ e.V. mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß dem „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ (§ 8a SGB VIII) und leitet die Ergebnisse bei Bedarf an das Jugendamt und die betroffene Familie weiter.

Mit den Berliner Familien

Haben die Berliner Eltern Fragen zum Aufenthalt ihres Kindes haben Sie jederzeit die Möglichkeit zu den Geschäftszeiten das Büro des IBKJ e.V. zu kontaktieren. Für Zeiten außerhalb der Geschäftszeiten

oder während des Wochenendes hat ein Mitarbeiter des IBKJ e.V. ein Notfallhandy und ist während der Ferienfahrt erreichbar.

Der Kontakt zwischen den Berliner Eltern und ihrem Kind sollte sich auf ein Mindestmaß beschränken, um dem Kind die Möglichkeit zu geben sich bei seiner Gastfamilie einzuleben. Telefonzeiten können z.B. im Vorfeld mit der Gastfamilie vereinbart werden. Die Berliner Familien sollen die Ferienzeit ebenfalls als Auszeit und Ruhephase nutzen, um wieder Kraft zu tanken.

Zwischen dem IBKJ und den niederländischen Partnerorganisationen

Der IBKJ e.V. und die niederländischen Partnerorganisationen sind im permanenten Austausch. Unstimmigkeiten können somit meist konkret besprochen und verbessert werden. Hat die niederländische Partnerorganisation Fragen an die Berliner Familien, läuft dies ausschließlich über das Büro des IBKJ e.V. Jede Partnerorganisation hat einen festen Ansprechpartner im Büro des IBKJ e.V. Im Vertretungsfall tauschen sich die Mitarbeiter untereinander aus.

Nach der Reise gibt es ein Evaluierungsgespräch, in dem sämtliche Vorkommnisse während der Fahrt und des Aufenthaltes nachbesprochen werden. Je nach Art der Ereignisse werden entsprechende Schritte eingeleitet. Näheres dazu unter Punkt 3.7.

3.6. Gefährdungsanalyse

Alle Partnerorganisationen sind sich der Risikofaktoren auf Ebene der Mitarbeitenden und Träger-ebene bewusst und finden Maßnahmen, um diesen entgegenzuwirken. Hierbei soll Wissen vermittelt werden, um für Signale und Symptome einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu sensibilisieren. Auch eigenes Verhalten sollte selbstreflektiert behandelt werden und darf offen angesprochen werden.

Der IBKJ e.V. versteht sich als Verein, der transparent, offen und wertschätzend mit allen Mitarbeitenden und Partnerorganisationen umgeht. Ein kollegiales Miteinander und ein regelmäßiger Austausch werden genauso gefördert wie Möglichkeiten zur Weiterbildung und -entwicklung, z.B. durch gemeinsame (terminlich bedarfsorientierte) Besprechungen mit den Berliner Beteiligten bzw. mit den niederländischen Organisationen.

In der Risikoanalyse soll bedarfsgerecht auf das Kind eingegangen werden und Gefahrenzonen und -situationen eingeschätzt werden. Hierfür stehen den Gasteltern und Partnerorganisationen ausgebildete Ansprechpersonen zur Seite.

Gasteltern geben dem Kind emotionale und auch körperliche Nähe und somit Sicherheit, die für das Wohlbefinden und die Entwicklung des Kindes elementar wichtig sind. Hierbei ist die Bindung zum Kind ein wichtiges Kriterium. Dies gilt es zu berücksichtigen. Ein wiedereingeladenes Kind hat eine andere Bindung zur Gastfamilie als ein Kind, das die Familie zum ersten Mal besucht. Es gilt die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden. Besonders sensible Situationen im Alltag sind hierbei: Die Zu-Bett-Geh-Situation, Umgang mit Heimweh, Versorgung kleinerer Verletzungen nach dem Spiel etc. Bei solchen und anderen Situationen halten sich die Gasteltern strikt an die vereinbarten Regelungen und dem Verhaltenskodex (s. Anlage). Sie achten darauf, dass die Bedürfnisse des Kindes nach Nähe, Sicherheit und Anerkennung im Vordergrund stehen.

Alle Partner, Mitarbeitenden und die Gasteltern handeln nach den Bedürfnissen des Kindes und nehmen diese wahr. Machtansprüche, unsachgemäßes Erziehungsverhalten und grenzverletzendes Verhalten werden in keiner Weise toleriert und führen zum direkten Ausschluss. Falls es zu einer Straftat gekommen ist, wird diese in Absprache mit dem Jugendamt geprüft und ggf. zur Anzeige gebracht.

Die nachfolgend beschriebenen Anhaltspunkte erfassen nicht alle möglichen Gefährdungssituationen und sind nicht als abschließend zu betrachten, vielmehr ist unser Kinderschutzkonzept als ein dynamisches und immer wieder anzupassendes Dokument zu betrachten.

Mitbedacht und Teil der Verhaltensvorgaben / des Ehrenkodexes sind alle Handlungen und Unterlassungen und Verhaltensweisen, die die weitere Entwicklung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen nachhaltig gefährden oder unmöglich machen.

Bedingungen, die die Rechte, die Entwicklung und das Sicherheitsgefühl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen sind unterteilbar in direkte und indirekte Beeinträchtigungen.

Unter direkte Beeinträchtigungen verstehen wir:

- Körperliche Misshandlung (Schläge etc.)
- Sexuelle Misshandlung (Einbeziehung des Kindes in sexuelle Handlungen des Erwachsenen)
- Psychische Misshandlung (Demütigung etc.)
- Vernachlässigung (mangelnde Pflege, Ernährung, Zuwendung)

Unter indirekte Beeinträchtigung verstehen wir:

- Gewalt zwischen den Eltern | Gast-Geschwistern
- Hohe Konfliktlast zwischen den Gast-Eltern und / oder zwischen deren Kindern bzw. mit deren Kindern
- Psychisch kranke Eltern
→ wird bei der Bewerbung der Gastfamilie geprüft und bewertet
- Eltern mit Suchtproblemen
→ wird bei der Bewerbung der Gastfamilie geprüft und bewertet

Den Formen von Gewalt (siehe auch Anlage: „Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“) treten wir mit Aufklärung, Wissensvermittlung, Selbstverpflichtung und Überprüfung entgegen.

Fallbeispiel:

Auffälligkeiten beim Kind: Mohammed fährt bereits zum dritten Mal zu seiner Gastfamilie. Dort gibt es zwei Geschwisterkinder in seinem Alter. Im Spiel zeigt sich Mohammed, anders als in den Jahren davor, auffällig. Er nässt häufig ein und reagiert mit Aggressionen gegenüber seinen Geschwisterkindern. Die Gasteltern äußern ihre Besorgnis gegenüber dem niederländischen Partner. Der IBKJ e.V. sucht das Gespräch mit den Eltern. Im Gespräch wird klar, dass die Familie einen schweren Schicksalsschlag hinter sich hat und sehr gefordert ist. Eine Familienberatung wird installiert.

3.7. Handlungsrichtlinien zur Vermeidung einer Gefährdung

Folgende Szenarien sind denkbar:

- ▶ **Die Gasteltern nehmen gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Gastkindes wahr**

Unter Gefährdungen des Gastkindes, die die Gasteltern wahrnehmen könnten verstehen wir z.B. ein auffälliges Verhalten (Kind zeigt sich besonders aggressiv, Kind versteckt Lebensmittel, versucht Verletzungsspuren zu „verstecken“, zeigt ein untypisches Nähe-Distanz-Verhalten, auffällig unauffälliges Verhalten, etc.) oder besorgniserregende Äußerungen (Kind spricht von grenzverletzenden oder gewalttätigen Übergriffen, etc.) des Kindes, welches den Gasteltern als untypisch (für dieses Kind bzw. für diese Altersgruppe) und besorgniserregend und gewichtig erscheint.

Fallbeispiel:

Äußerungen des Kindes: Der Gastfamilie fällt auf, dass Emilie mit wenig und vereinzelt schmutziger und kaputter Kleidung in die Niederlande reist. Emilie gibt an, dass sie auch häufig nichts zu essen zu Hause bekommt. Das Jugendamt wird im Rahmen einer Kinderschutzmeldung gem. SGB VIII informiert, die Berliner Eltern erhalten darüber eine Nachricht.

In einem solchen Fall haben die im Kinderschutz unterwiesenen Gasteltern die Verpflichtung, sich nach Rücksprache mit der in den Niederlanden zuständigen Organisation, an den IBKJ e.V. zu wenden, da für die Durchführung der Reisen das deutsche Rechtssystem Anwendung findet (SGB VIII). Ist eine Kindeswohlgefährdung nach der Fachberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft mit den Vertreterinnen des IBKJ e.V. weiterhin wahrscheinlich oder ist eine Kindeswohlgefährdung bestätigt, informiert der IBKJ e.V. umgehend die Familie des Kindes über die getroffene Einschätzung der Fachberatung.

Da ein Hinwirken auf Hilfen und eine mögliche Überprüfung (ob die Hilfen angenommen wurden bzw. werden und wirken) dem IBKJ e.V. nicht möglich sind, erfolgt in Absprache mit den Eltern die Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes. Sollten sich bei den Eltern keine Problemazeptanz bzw. / und Problemkongruenz herstellen lassen, so informiert der IBKJ e.V. von sich aus. Die Eltern erhalten eine Information über das Vorgehen des IBKJ e.V., soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Sollte sich eine Gefährdung bei der Gastfamilie einstellen (z.B. übermäßige und anhaltende Streitigkeiten der Gast-Geschwister mit dem Gastkind mit außergewöhnlicher Qualität oder selbstverletzendes Verhalten des Gastkindes, etc.) so ersuchen die im Kinderschutz unterwiesenen Gasteltern um Beratung und Unterstützung bei der Partnerorganisation in den Niederlanden.

Der IBKJ e.V. wird informiert und informiert die Eltern des Gastkindes soweit der wirksame Schutz des Gastkindes hierdurch nicht in Frage gestellt wird. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche aus stationären Einrichtungen. Handelt es sich bei den Beobachtungen / Wahrnehmungen und Interpretationen um gewichtige Anhaltspunkte, so begibt sich der IBKJ e.V. in Fachberatung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft in Berlin. Die getroffene Einschätzung der Gefährdung des Kindes in der

Fachberatung wird mit den Berliner Eltern oder stationären Einrichtungen besprochen und es werden, wenn nötig, gemeinsame Entscheidungen zum Wohle des Kindes getroffen. Sollte eine Abwendung der Gefährdung nicht ohne die Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes möglich sein, so wirken die Mitarbeitenden des IBKJ e.V. bei den Eltern auf die Inanspruchnahme hin bzw. bezieht das zuständige Jugendamt ohne Zustimmung der Eltern ein und informiert die Eltern über die Einbeziehung, soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

- **Die Betreuer der Partnerorganisation nehmen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Gastkindes bei den Gastfamilien, während der obligatorischen Hausbesuche, wahr.**

Die Betreuer der Gastfamilie nehmen bei ihren obligatorischen Hausbesuchen der Gastfamilie Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Gastkindes wahr. Dies könnten z.B. besorgniserregende Äußerungen des Gastkindes, oder anderer im Haushalt lebenden Personen sein, Vorfinden einer verwahrlosten Wohnung, Verletzungsspuren (vermeintlich nicht akzidentell) bei den Gasteltern, Gast-Geschwistern oder beim Gastkind, besorgniserregendes Verhalten der Familienmitglieder oder des Gastkindes, etc.

Fallbeispiel:

Gefahrenzonen in den Niederlanden: Im Sommer toben Annalena und ihre Gastgeschwister im Badeanzug im Garten. Die Gasteltern bemerken den Nachbarn wie er von den jungen Kindern Fotos macht und stellen ihn zu Rede. Die Polizei wird informiert. Der Nachbar erhält eine Anzeige und die Fotos werden vernichtet

Hier suchen die Betreuenden den Austausch mit der Gastfamilie und dem Gastkind (getrennte Gespräche) um die Haltungen der Betroffenen zu erkunden. Bleibt die Sorge bestehen (z.B. keine nachvollziehbaren, schlüssigen Erklärungen), so sind die Betreuenden verpflichtet, ihre Beobachtungen dem IBKJ e.V. mitzuteilen. Sollte es sich bei den Beobachtungen / Interpretationen bzw. Anzeichen um eine vermutete Kindeswohlgefährdung handeln, so nimmt der IBKJ e.V. umgehend eine Fachberatung gem. § 8a SGB VIII | § 4 KKG in Anspruch. Die Eltern des Kindes werden informiert und eine gemeinsame Lösung unter Berücksichtigung der Wünsche der Eltern wird erarbeitet.

Besteht umgehender Handlungsbedarf (z.B., weil das Gastkind um Mitnahme bittet oder ein anderer schwerwiegender Grund) wird das Kind sofort mitgenommen. Die Partnerorganisationen und der IBKJ e.V. werden umgehend informiert. Gemeinsam mit der Berliner Familie, dem betroffenen Kind und dem IBKJ e.V. werden Lösungen gesucht und vereinbart (z.B. Rückkehr nach Berlin, Besuch einer anderen geprüften Gastfamilie).

- ▶ **Die Berliner Eltern sind, wegen der vom Kind gegebenen Informationen (z.B. bei Telefonaten) in Sorge um dessen Wohlergehen.**

Die Eltern haben jederzeit die Möglichkeit (Mo.-So. für 24 Std.) sich mit dem IBKJ e.V. in Verbindung zu setzen (Notalltelefon). Der IBKJ e.V. hält alle notwendigen Telefonnummern vor, so dass eine Kontaktaufnahme zur Gastfamilie bzw. zum Kind jederzeit möglich ist. Gemeinsam mit den Eltern wird die Problemlage erörtert und eine gemeinsame umsetzbare Lösung erarbeitet.

Sollten gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ersichtlich sein, so eruiert der IBKJ e.V. die Gesamtsituation. Sollte ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, so nutzen die Mitarbeiterinnen des IBKJ e.V. ihrerseits die Fachberatung gem. § 8a SGB VIII | § 4 KKG.

Betroffene Berliner Familien (Kinder, Jugendliche und Eltern) haben darüber hinaus immer die Möglichkeit, sich (auch anonym) an das Beschwerdemanagement / Mitbestimmung des IBKJ e.V. zu wenden (s.u. unter Beschwerderecht / Partizipation).

- ▶ **Das betroffene Gastkind fühlt sich nicht wohl (z.B. wegen der Situation in der Gastfamilie usw.- ggf. Kindeswohlgefährdung)**

Das Gastkind hat immer die Möglichkeit, sich Unterstützung zu holen.

Möglichkeiten in den Niederlanden:

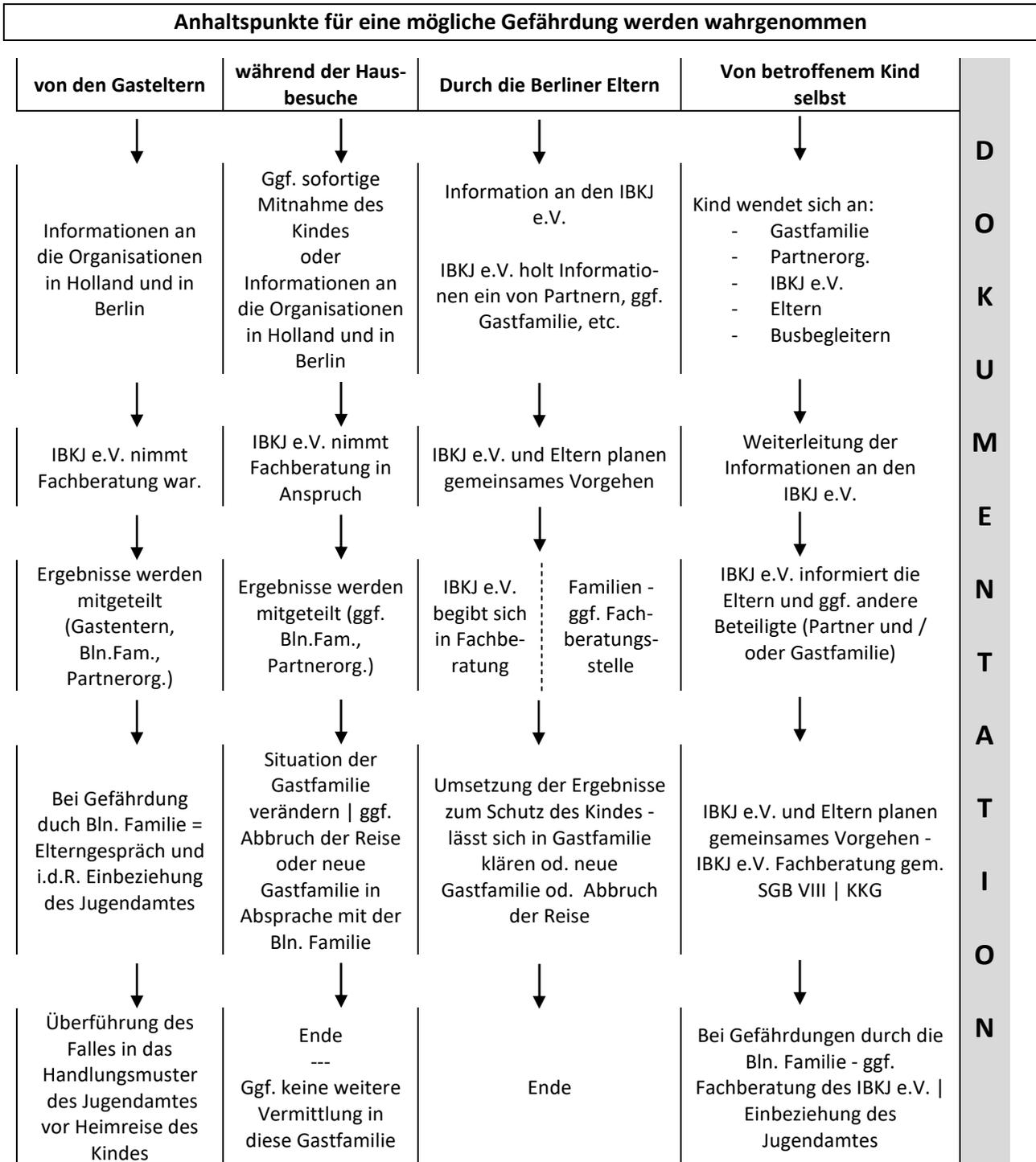
Die Gastkinder können sich selbstverständlich mit jedem Anliegen an die Gastfamilie wenden. Darüber hinaus haben die Gastkinder bereits während der Anfahrt im Reisebus alle wichtigen Telefonnummern, Emailadressen etc. der Ansprechpartner und -personen (in den Niederlanden und in Deutschland) erhalten, so dass sie jeder Zeit mit einer der Partnerorganisationen in Kontakt treten können.

Möglichkeiten der Kontaktaufnahme nach Deutschland (Berlin)

Die Gastkinder haben immer die Möglichkeit mit Ihren Berliner Familien in Kontakt zu treten. Auch ist der IBKJ e.V. für die Kinder und Jugendlichen über eine Notfallnummer erreichbar. Diese wird den Kindern zu Beginn der Reise ausgehändigt. Im Bus werden sie von den niederländischen Begleitern noch einmal auf diese Telefonnummer hingewiesen.

Im Rahmen des Beschwerdemanagements / Mitbestimmung (s.u.) haben die Kinder und Jugendlichen immer die Möglichkeit sich (auch anonym) an die Vertrauensperson des IBKJ e.V. zu wenden (s.u. Beschwerdemanagement / Mitbestimmung). Eine genauere Beschreibung der Vertrauensperson befindet sich im Verlauf.

Verfahrensablauf:



Grundsätzlich ist eine Einbeziehung des Jugendamtes angezeigt, wenn die Gefährdung des Kindes oder des Jugendlichen nicht mit „eigenen Mittel“ (Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen) abgewendet werden kann. Der IBKJ e.V. hat als Hauptaufgabe die Vermittlung von Kinder- und Jugendreisen in Kooperation mit niederländischen Partnerorganisationen. Eine intensive Betreuung im Rahmen von wiederkehrenden und häufigen Elterngespräche ist dem Verein leider nicht möglich. Daher ist ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen und das Überprüfen (ob die angebotenen Hilfen angenommen werden und wirken) dem IBKJ e.V. nicht möglich. Demzufolge ist in einem Kinderschutzverfahren die Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes regelmäßig angezeigt. Auch bei Kindern und Jugendlichen, die sich bereits in Maßnahmen der Jugendhilfe (z.B. nach §34 SGB VIII) befinden.

Bei Kindeswohlgefährdenden Handlungen der Gastfamilien in den Niederlanden, kann die Aufgabe des IBKJ e.V. nur darin bestehen, die Gefährdung durch das Kind abzuwenden. Hier kommen hauptsächlich eine Umsetzung des Kindes in eine andere Gastfamilie oder ein Abbruch der Reise zur abzuwenden. Eine weitere Bearbeitung des Kinderschutzfalles (Ursachen, Folgen, etc.) kann nur durch die Partnerorganisation in den Niederlanden geschehen.

3.9. Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft nach §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG

Zentrale Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft ist es, gemeinsam mit einer fallführenden Fachkraft (hier: IBKJ e.V.), die gewichtigen Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung wahrgenommen hat (bzw. ihr als Fallverantwortliche zugetragen wurde), diese im Rahmen einer Fachberatung einzuschätzen und die nächsten Schritte für die weitere Arbeit mit Eltern und Kindern vorzubereiten. Die Fachberatung dient insbesondere dazu:

- Informationen zu sammeln und zu ordnen
- ein Fallverständnis zu fördern und zu entwickeln
- die Dynamik des Falles zu verstehen
- aus einer anderen Perspektive auf Eltern und Kinder zu blicken und Neues zu entdecken
- eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen
- einen Zugang zu gefährdenden Eltern zu finden oder zu halten
- ein Hilfe- und Schutzkonzept zu entwickeln
- Entscheidungen zu treffen
- bei der Bewältigung von Angst und Sorge, um gefährdete Kinder behilflich zu sein
- einen selbstkritischen Blick auf die eigene Rolle und die Beteiligung zu richten
- Unterstützung bei der Einbeziehung des Jugendamtes

4. Beteiligung | Beschwerdeverfahren

4.1. Übersicht über die bei der Beteiligung relevanten Gruppen

Beschwerden und Feedback können von Kindern, Eltern, Mitarbeitern und sonstigen interessierten Parteien, in Form von Kritik Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Nach unserem Verständnis dient die Beteiligung dem Gelingen von Bildung, der Herstellung von Selbstwirkungsfähigkeit und der Eigenverantwortlichkeit mit dem Ziel einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (Vgl. § 1 SGB VIII).

4.2. Notwendigkeit der Information und Beteiligung von Kindern / Jugendlichen

Rechtliche Vorgaben (Auszüge)

Das SGB VIII und die UN-Kinderrechtskonventionen sehen eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vor.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (SGB VIII)

(1) Kinder und Jugendliche sind *entsprechend ihrem Entwicklungsstand* an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

und

Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens (UN-Kinderrechtskonventionen)

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Psycho-Pädagogische und Soziologische Notwendigkeiten

- „**Schlüssel für gelingende Bildungsprozesse**“, da Bildung ohne die aktive Beteiligung der Kinder nicht zu haben ist¹,
- notwendig für die Gestaltung von **Inklusion**, da eine Pädagogik der Vielfalt konkret nur durch Beteiligung der Einzelnen umzusetzen ist²,
- ein Beitrag zur **Resilienzförderung** bei Kindern, von der insbesondere Kinder in schwierigen Lebenslagen profitieren³,
- ein wichtiger Beitrag zum **Kinderschutz** (Vgl. § 45 (2), Nr. 4 SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz geändert),
- die einzige Möglichkeit, **demokratische politische Bildung** von Kindern (z.B. in Kindertageseinrichtungen) zu befördern⁴.

Qualitätssichernde Aspekte

Die Jugendhilfe ist grundsätzlich angehalten, Angebote, Leistungen und Dienste in Ihrer Qualität zu überprüfen und zu verbessern (Vgl. analog zu § 79a SGB VIII). Auch hier ist die Beteiligung der Betroffenen (siehe Punkt 4.1.) ein wichtiges Instrument.

Bereiche der Beteiligung

„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen“ (Vgl. § 8 SGB VIII - wahrnehmbare Form). Daraus ergibt sich, dass es für Kinder und Jugendliche eine geeignete Form (in der Art & Weise, der Wortwahl, der möglichen Gestaltung etc.) der Beteiligung geben muss. So sehen wir eine Beteiligung bei z.B. der Einwilligung der Reise und der Mitwirkung bei der Auswahl der Gastfamilien der Kinder und Jugendlichen als notwendig an.

4.3. Art und Weise der Beteiligung | Kinder

Da Kinder und Jugendliche in geeigneter Form (wahrnehmbare Form), also dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes, beteiligt werden, werden verschiedene Kommunikationsformen gewählt. Sowohl (fern-)mündliche Gespräche als auch im geschriebenen Wort werden verwendet. Hier finden die Kinder und Jugendlichen Möglichkeiten ein Feedback zu hinterlassen. Wichtig ist uns hierbei mit den Kindern einen Dialog auf Augenhöhe zu führen und aktiv und wertschätzend zuzuhören. Wir versuchen, die Anliegen zu verstehen und Lösungen zu finden.

4.4. Art und Weise der Beteiligung | Eltern

Auch Eltern und ggf. andere Erziehungsberechtigte sollen bedacht werden. Hier gilt die Vorgabe, dass Eltern und andere Erziehungsberechtigte die Möglichkeit erhalten, Ideen, Vorschläge und / oder Wünsche in geeigneter Form (wahrnehmbare Form) einzubringen. Der IBKJ e.V. sieht die Einflussnahme der Eltern (bzw. anderer relevanter Erziehungsberechtigten) bereits beim Anmeldegespräch

¹ vgl. stellvertretend für die Bildungsrahmenpläne der Bundesländer Knauer/ Hansen 2008; Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen/ Staatsinstitut für Frühpädagogik München 2005

² vgl. Booth/ Ainscow/ Kingston 2006

³ vgl. Lutz 2012

⁴ vgl. Hansen/ Knauer/ Sturzenhecker 2011

vor. Darüber hinaus haben die Eltern und Personensorgeberechtigten Möglichkeiten der Beteiligung bzw. Einflussnahme im gesamten Reisezeitraum und auch im Anschluss der Ferien.

4.5. Beschwerdemöglichkeit

Neben den bewussten Einflußnahmemöglichkeiten über die Beteiligungsmechanismen (s.o.) kann es dazu kommen, dass Kinder und Jugendliche aber auch Eltern „ungute Gefühle“, Übergriffe und belastende Situationen ansprechen wollen / müssen⁵. Diese Formen der Einlassungen werden selbstverständlich auch in anonymer Form vorgehalten.

Diese können dem IBKJ e.V. telefonisch, auf dem Postweg oder über die Emailadresse gemeldet werden.

IBKJ e.V., Kinderschutz
Donaustraße 108, 12043 Berlin

Telefon: 030 280 81 12
E-Mail: kinderschutz@ibkj.de

4.6. Umgang mit Beschwerden

Die Einlassungen der Betroffenen gehen, je nach bevorzugtem Medium, beim IBKJ e.V. ein. Eine Mitarbeiterin nimmt sich diesen zeitnah an.

Je nach Qualität der Nachricht sind verschiedene Vorgehensweisen denkbar:

- Eine Beschwerde geht ein, die als gewichtiger Anhaltspunkt für eine mögliche Kindeswohlgefährdung verstanden werden kann.

In einem solchen Fall wird das Verfahren bei vermuteter Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII (siehe Punkt 3.7.) vollzogen, selbst, wenn die Meldung anonym erfolgen sollte.

- Eine Beschwerde geht ein, die nicht als gewichtiger Anhaltspunkt für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bewertet werden kann.

Der IBKJ e.V. verfolgt mit großem Interesse alle Einlassungen der Beteiligten. Jede Nennung von Wünschen, Verbesserungsmöglichkeiten oder Ideen werden geprüft und nach Prüfung (wenn für gut befunden) umgesetzt.

Kleinere Wünsche (z.B. nach anderem Essen, Wunsch nach längerem Aufbleiben, etc.) oder Ideen werden im Verein besprochen. An diesem Punkt zeigt sich auch der qualitative Aspekt der Beteiligung und des Beschwerdemanagements.

Dem Eingebenden der Beschwerde wird in jedem Fall adäquat und wenn möglich in schriftlicher Form geantwortet, es sei denn, die Beschwerde erfolgte anonym.

⁵ Vgl. Arbeitshilfe: Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, Der Paritätische Gesamtverband, 2016

5. Anlagen

Anlage 1	Anmeldeformular Berliner Familien
Anlage 2	Datenschutzerklärung Berliner Familien
Anlage 3	Kinderschutzkonzept EKH & Pax (auf Niederländisch)
Anlage 3a	Übersetzung Kinderschutzkonzept EKH & Pax
Anlage 4	Verhaltenskodex der niederländischen Partnerorganisationen EKH (auf Niederländisch)
Anlage 4a	Übersetzung Verhaltenskodex der niederländischen Partnerorganisationen EKH
Anlage 5	Verhaltenskodex der niederländischen Partnerorganisationen PAX (auf Niederländisch)
Anlage 5a	Übersetzung Verhaltenskodex der niederländischen Partnerorganisationen PAX
Anlage 6	Mitarbeitervertrag mit Unterweisung für niederländische Mitarbeiter EKH (auf Niederländisch)
Anlage 6a	Übersetzung Mitarbeitervertrag mit Unterweisung für niederländische Mitarbeiter EKH
Anlage 7	Referenzformular PAX (auf Niederländisch)
Anlage 7a	Übersetzung Referenzformular PAX
Anlage 8	Kooperationsvertrag Kinderschutzzentrum für die „insoweit erfahrene Fachkraft“
Anlage 9	Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
Anlage 10	Notfallkarte für Kinder und Jugendliche
Anlage 11	Fragebogen zur Gastelternreise

Antrag auf einen Erholungsaufenthalt bei Gasteltern

1. für mein Kind

Name Vorname Geburtsdatum m w d Staatsangeh.

wohnhafte:

Straße, Hausnummer PLZ Ort

Personensorgeberechtigt sind:

Person 1:

Name Vorname Emailadresse

Straße, Hausnummer PLZ Ort Telefon Privat / Arbeit

Stellung zum Kind: Mutter Vater Vormund sonstiges: _____

Person 2:

Name Vorname Emailadresse

Straße, Hausnummer PLZ Ort Telefon Privat / Arbeit

Stellung zum Kind: Mutter Vater Vormund sonstiges: _____

Geschwister im Haushalt

Name	Vorname	Geburtsdatum

2. Die nachstehenden Angaben verbleiben beim Bezirksamt bzw. bei der Internationalen Berliner Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Familieneinkommen (im Haushalt lebend): Bitte reichen Sie entsprechende Belege/Abrechnungen ein

Einkünfte Person 1: _____ Euro monatlich netto

Einkünfte Person 2: _____ Euro monatlich netto

Sonstige Einkünfte: _____ Euro monatlich netto

Während des Erholungsaufenthaltes meines Kindes bin ich unter folgender Anschrift zu erreichen:

Straße, Hausnummer PLZ Ort Telefon

Als Vertreter während dieser Zeit benenne ich

Name, Vorname Stellung zum Kind (z.B. Oma, Tante usw.)

Straße, Hausnummer PLZ Ort Telefon

Krankenversicherung

Mein Kind ist krankenversichert durch Vater / Mutter / eigener Anspruch / Jugendamt /

bei

Krankenkasse, Ort, Bezirk Name, Vorname des Hauptversicherten Versicherungsnummer

3. Mein Kind ist

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> ein Einzelkind | <input type="checkbox"/> tierlieb | <input type="checkbox"/> hat Angst vor Tieren |
| <input type="checkbox"/> Schwimmer | <input type="checkbox"/> Nichtschwimmer | <input type="checkbox"/> Schwimmzeugnis vorhanden |
| <input type="checkbox"/> Altersgemäß entwickelt | <input type="checkbox"/> erscheint jünger | <input type="checkbox"/> erscheint älter |
| <input type="checkbox"/> Bettnässer | | |
- Geimpft gegen Polio letzte Impfung am _____
 Tetanus letzte Impfung am _____

Mein Kind nimmt regelmäßig folgende Medikamente ein (wie einzunehmen?): _____

Mein Kind hat folgende Auffälligkeiten (z.B. Allergien, Unverträglichkeit von Medikamenten, Lebensmitteln usw.):

Bei Reisen außerhalb der Ferien wird Schulbefreiung von mir beantragt.

Für Reisen ins Ausland benötigen Kinder bereits ab der Geburt ein eigenes Reisedokument.

Das Kind hat: Personalausweis Reisepass wird schnellstmöglich beantragt

Ich willige ein, dass nur die in den Ziffern 1 und 3 aufgeführten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung des Erholungsaufenthaltes den ausländischen Kontaktstellen und den Gasteltern weitergegeben werden. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass Besuche während des Ferienaufenthaltes aus pädagogischen Gründen nicht erwünscht sind.

Berlin, den



Unterschrift eines Personensorgeberechtigten

4. Die nachstehenden Angaben verbleiben beim Bezirksamt bzw. bei der Internationalen Berliner Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Die Familie wird betreut durch das Bezirksamt. Bitte, Name und Telefonnummer des Ansprechpartners angeben:

Erzählen Sie uns etwas über ihr Kind und die häuslichen Verhältnisse
Bitte achten Sie darauf, dass Sie ihr Kind möglichst genau beschreiben, dies hilft uns bei der Suche nach einer geeigneten Gastfamilie.

(Ausfüllhinweise erhalten Sie im Musterantrag auf unserer Webseite)

Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz

Die bei der Anmeldung zum Gastelternprogramm angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Berichte über das Kind, die allein zum Zwecke der Durchführung des Erholungsurlaubes notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der DSGVO in seiner aktuellen Version.

Gemäß Art. 16 bis 18 DSGVO haben Sie jederzeit das Recht, gegenüber dem IBKJ e.V. die Berichtigung unrichtiger Daten, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Sie haben zudem das **Recht auf Widerspruch** gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß **Art. 21 DSGVO**. In diesem Fall werden Ihre Daten nicht weiterverarbeitet, es sei denn, es liegen zwingende schutzwürdige Gründe vor.

Darüber hinaus können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen die von Ihnen erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf hat keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung. Der Widerruf kann schriftlich, per E-Mail oder per Fax an den IBKJ e.V. übermittelt werden. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basisstarifen.

Ich willige ein, dass die oben genannten personenbezogenen Daten den ausländischen Kontaktstellen und den Gasteltern zum Zwecke der Durchführung des Erholungsurlaubes weitergegeben werden. Ich habe die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen, verstehe die Inhalte vollständig und erkläre mich mit der beschriebenen Verarbeitung meiner Daten einverstanden. Die Einwilligung erfolgt freiwillig und durch meine Unterschrift bestätige ich ausdrücklich meine Zustimmung.

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum des Kindes: _____

Datum, Unterschrift eines Personensorgeberechtigten



PROTOCOL VOORKOMING / SIGNALERING KINDERMISHANDELING

... wat doen we wanneer ...

1. Waarom dit protocol?

Kindermishandeling komt overal voor. In Nederland zijn naar schatting minstens 80.000 kinderen per jaar slachtoffer van kindermishandeling. Tussen de 50 en 80 kinderen per jaar overlijden aan de gevolgen van kindermishandeling. Kindermishandeling is een ernstig probleem. Kinderen die mishandeld worden, hebben recht op hulp. En liefst zo vroeg mogelijk. De schade kan dan beperkt blijven.

Stichting Europa Kinderhulp en Stichting Pax Kinderhulp, die beide ten doel hebben kansarme en kwetsbare kinderen “de vakantie van hun leven” te geven, zijn professioneel handelende vrijwilligersorganisaties die duidelijk omschreven willen hebben hoe te handelen in het geval dat. Voorliggend protocol wordt dan ook gebruikt in geval van (of bij een vermoeden van) kindermishandeling in de breedste zin van het woord.

2. Wat is kindermishandeling?

Definitie van kindermishandeling:

Kindermishandeling is elke vorm van bedreigende of gewelddadige interactie van fysieke, psychische of seksuele aard, die de ouders of andere personen ten opzichte van wie de minderjarige in een relatie van afhankelijkheid of van onvrijheid staat, actief of passief, opdringen waardoor ernstige schade wordt berokkend of dreigt te worden berokkend aan de minderjarige in de vorm van fysiek of psychisch letsel. (Wet op de jeugdzorg, 2005)

Een gangbare onderverdeling in vijf vormen van kindermishandeling is:

- **lichamelijke mishandeling** (slaan, schoppen, stompen, trappen, vergiftigen, verbranden)
- **lichamelijke verwaarlozing** (gebrek aan voeding, verzorging, medische verzorging)
- **psychische (of emotionele) mishandeling** (pesten, onderuithalen)
- **psychische (of emotionele) verwaarlozing** (het onmogelijke eisen, beledigen, vernederen)
- **seksueel misbruik** (het accent ligt hierbij op de relatie kind - opvoeders): seksueel misbruik is het handelen met kinderen op een manier die niet past bij de leeftijd of de ontwikkeling van het kind óf handelingen waaraan het kind zich niet kan onttrekken. Het gaat om het betasten van het lichaam, verkrachting, en ook om het tonen van pornografisch materiaal. In geval van (vermoed) seksueel misbruik wordt te allen tijde aangifte gedaan.

3. Kindermishandeling en de kinderhulporganisatie

3.1. Inleiding

Op 1 juli 2013 is de “Wet verplichte meldcode huiselijk geweld en kindermishandeling” in werking getreden. De wet bepaalt dat organisaties en zelfstandige beroepsbeoefenaren in de sectoren onderwijs, gezondheidszorg, kinderopvang, maatschappelijke ondersteuning, sport, jeugdzorg en justitie een meldcode moeten hebben en het gebruik ervan moeten bevorderen. Voor vrijwilligersorganisaties is dit niet verplicht.

3.2. Verantwoordelijkheden

De eindverantwoordelijkheid voor de uitvoering van dit protocol ligt bij het Algemeen Bestuur en de vertrouwenscommissie. Taken kunnen worden gedelegeerd aan de besturen van de werkcommissies (Pax Kinderhulp) en de regionale voorzitters (Europa Kinderhulp). De uitvoering ligt daarnaast tevens bij de actieleiders (Pax Kinderhulp) en de algemeen en regionaal coördinatoren (Europa Kinderhulp).

3.3. Aanspreekpunt

Het Algemeen Bestuur benoemt een commissie of werkgroep die vrijwilligers kan bijstaan in geval van (zorgen ten aanzien van) kindermishandeling. Het betreft hier de "vertrouwenscommissie" waarin zowel medewerkers van Stichting Pax Kinderhulp als van Stichting Europa Kinderhulp zitten. Het benoemen van deze commissie voorkomt dat de actieleiders en regionaal voorzitters / regionaal coördinatoren met teveel mensen binnen de organisatie hun zorgen delen. Dat levert vaak weinig op en is met het oog op de privacy onzorgvuldig en onwenselijk.

Na een gesprek met de melder van het vermoeden van mishandeling kan de vertrouwenscommissie advies vragen aan het Advies- en Meldpunt Kindermishandeling (AMK) of aan het Steunpunt Huiselijk Geweld (SHG). Een mogelijk advies is om een gesprek aan te gaan met de betrokkene(n) over de geuite zorgen. Beide organisaties kunnen ook adviseren een melding te doen zodat de situatie kan worden onderzocht. Zij zetten hulp in gang zodra er duidelijk is hoe de situatie in elkaar steekt.

Soms is het gesprek eenvoudig en kan een actieleider of regionaal coördinator / regionaal voorzitter (na overleg met de vertrouwenscommissie) zijn zorgen in een gesprek aan de orde stellen. Openheid is een belangrijke voorwaarde in een respectvolle omgang met elkaar. Van een gemiddelde vrijwilliger mag echter niet gevraagd worden dat hij zijn zorgen altijd met de betrokkene bespreekt. In sommige gevallen richt zo'n gesprek zelfs meer schade aan. Dit is zeker het geval wanneer iemand het gesprek zou kunnen ervaren als een beschuldiging van verwaarlozing of mishandeling. Spreek daarom bij voorkeur over 'zorgen' en wees voorzichtig met termen als 'kindermishandeling' en 'huiselijk geweld'.

3.4. Communicatie

Het is belangrijk dat het Algemeen Bestuur de benoeming van de vertrouwenscommissie intern communiceert. Zo weten de regionaal coördinatoren, regionaal voorzitters en actieleiders bij wie zij binnen de organisatie terecht kunnen met hun zorgen en hun vragen. Dit vergroot de kans dat zorgen worden opgepakt en een problematische situatie wordt opgelost.

Onze medewerkers hebben een rol in het opvangen van signalen. Zoals eerder gezegd, ligt het niet voor de hand om voor hen een verplicht stappenplan te maken. Het is voldoende om regelmatig te melden bij wie zij terecht kunnen met hun zorgen.

Maak jij je wel eens zorgen over de situatie van een vakantiekind bij zijn/haar vakantiegastouders? Blijf er niet mee rondlopen! Bespreek je zorgen met onze aandachtsfunctionaris (naam, e-mailadres en telefoonnummer). Samen bekijken jullie wat er met deze zorgen kan gebeuren.

3.5. Situaties van mishandeling

Binnen Stichting Pax Kinderhulp en Stichting Europa Kinderhulp bestaan in feite drie soorten meldingen van kindermishandeling:

1. Het vakantiekind wordt bij de vakantiegastouder door iemand van het gezin (of in de buurt van het gezin) mishandeld. In dit geval neemt de actieleider of regionaal coördinator / regionaal voorzitter contact op met de vertrouwenscommissie. Hierna volgt een gesprek met vakantiegastouder en een melding aan AMK/SHG. In alle gevallen wordt de gastouder vooralsnog direct op non-actief gezet. Opgemerkt wordt dat deze situatie zowel tijdens als na het verblijf van het vakantiekind naar voren kan komen.

2. **De vakantiegastouder heeft het vermoeden dat het vakantiekind thuis wordt mishandeld.** De vertrouwenscommissie zal moeten bepalen of de actieleider of regionaal coördinator / regionaal voorzitter daar een rol in gaat spelen. Gaat hij/zij de vakantiegastouder vragen om welke signalen het gaat, gaat de actieleider of regionaal coördinator / regionaal voorzitter een gesprek aan met het vakantiekind? Om vervolgens de gegevens door te geven aan de algemeen coördinator en zo door naar de uitzendende organisatie / evt. begeleiders van het vakantiekind. Of meldt de actieleider of regionaal coördinator alleen aan de algemeen coördinator dat dit vermoeden bestaat waarna de algemeen coördinator dit door geeft aan de uitzendende organisatie (en in geval van Nederlandse kinderen eventueel naar AMK/SHG).
3. **Indien een medewerker verdacht wordt van kindermishandeling treedt ook dit protocol in werking,** voorafgegaan door onmiddellijke schorsing, gevolgd door waarheidsvinding. Hiertoe wordt ook de vertrouwenscommissie ingeschakeld. Indien de melding berust op waarheid wordt betrokkene geroyeerd en wordt aangifte gedaan bij de geëigende instanties. Indien de melding niet op waarheid berust, vindt rehabilitatie plaats.

In alle gevallen dient het uitgangspunt te zijn dat de organisatie zich zonder meer achter het (vermoedelijke) slachtoffer opstelt. Het kind krijgt altijd het voordeel van de twijfel. Het kind wordt uiterst serieus genomen en in beginsel op zijn woord geloofd.

3.6. Voorkomen en bespreekbaar maken van mishandeling

Belangrijk is om het onderwerp mishandeling bespreekbaar te maken en ook de vakantiegastgezinnen te informeren. In zowel de informatie voorafgaand aan de aanmelding van een vakantiegastgezin als tijdens het intake gesprek dient de signaalfunctie van het gezin en het aanwezig zijn van een protocol kort te worden genoemd.

Ondanks ons vertrouwen in de goede bedoelingen van de vakantiegastouder is het noodzaak dat de actieleider of regionaal coördinator tijdens het verblijf één of meer keren met de vakantiegastouders ongevraagd contact opneemt om te vragen hoe het gaat. Dit is met name van belang om tegen te gaan dat vakantiegastouders door bijvoorbeeld het mogelijk onhandelbare gedrag van het vakantiekind tot wanhoop worden gedreven. "Pedagogische onmacht" is immers de meest aangewezen oorzaak van agressie tegen kinderen. Tijdens het gesprek kan zo nodig op concrete wijze een aanbod gedaan worden tot een bepaalde vorm van hulp.

4. Wat te doen in geval van gesignaleerde mishandeling dan wel vermoedens daaromtrent?

Verdachte signalen zijn waarnemingen van een gedraging, een uiterlijk kenmerk, een brief, een foto, een uitlating van een ander kind, een uitlating of melding van het kind zelf, een melding van een buurman of van de eigen ouders die het kind telefonisch hebben gesproken.

Voor beide organisaties werkt één commissie, de vertrouwenscommissie genoemd. Deze commissie bestaat uit zes leden (vanuit elke organisatie twee) en twee vertrouwensartsen. In geval van melding wordt die melding door de voltallige commissie besproken. Vervolgens wordt vanuit die commissie verder onderzoek gedaan.

Als contactadres geldt voor beide organisaties het landelijk secretariaat/Paxhuis. Van hieruit wordt aangegeven met wie contact kan worden opgenomen. De persoon die wordt geïnformeerd neemt vervolgens contact op met de overige leden. Hierbij worden ook de beide Algemeen Besturen geïnformeerd.

In voorkomende gevallen wordt de volgende lijst gehanteerd.

	Actie	Aandachtspunten
A.	Bij signalen inzake kindermishandeling wordt contact opgenomen met de actieleider / regionaal coördinator	<ul style="list-style-type: none"> • Rekening houden met de privacy van alle betrokkenen.
B.	De actieleider dan wel de algemeen / regionaal coördinator informeert de vertrouwenscommissie via het landelijk secretariaat.	<ul style="list-style-type: none"> • Vastgesteld wordt wanneer en door wie een gesprek met het kind plaats vindt. • Bij dit verslag dient de begeleider vanuit het uitzendende land aanwezig te zijn. Indien dit niet mogelijk is dient voor een tolk te worden gezorgd.
C.	Nadat het gesprek met het vakantiekind heeft plaatsgevonden, wordt er gesproken met het vakantiegastgezin en eventueel andere betrokkenen.	<ul style="list-style-type: none"> • Opvang van het vakantiekind in een ander vakantie-gastgezin. • Bespreking van de redenen met beide vakantiegastgezinnen. • De te geven informatie aan derden wordt bepaald door de vertrouwenscommissie • VERTROUWELIJKHEID is hierbij van groot belang. • Bij twijfel of vragen kan door de vertrouwenscommissie contact worden opgenomen met het AMK (Algemeen Meldpunt Kindermishandeling / algemeen telefoonnummer 0900 – 1231230; www.amk-nederland.nl). Voor het dichtstbijzijnde Steunpunt Huiselijk Geweld zie www.huiselijkgeweld.nl/organisaties • In geval van ernstige zorgen over het kind neemt de vertrouwenscommissie direct contact op met het AMK. • De contactpersoon gaat pas dan over tot melding aan het AMK, wanneer hij/ zij met zijn medeleden heeft overlegd. • Het AMK neemt dan de verantwoordelijkheid voor de behandeling van de gemelde zorg over en schakelt indien nodig verdere hulpverlening in. • Afhankelijk van het advies van AMK wordt een besluit genomen over het wel of niet doen van aangifte en over de manier waarop het vakantiegastgezin én het “thuisgezin” wordt geïnformeerd – zie ook onder pt. E.
D.	Informatie verzamelen over het kind door de vertrouwenscommissie	<ul style="list-style-type: none"> • Dit is van belang om een compleet beeld te krijgen. Vergeet hierbij niet om contact te zoeken met de organisatie in het thuisland, verantwoordelijk voor de selectie van de kinderen.
E.	Informereren van ouders / opvoeders van het kind	<ul style="list-style-type: none"> • De vertrouwenscommissie overlegt met de plaatselijke werkgroep / coördinatoren over de manier waarop deze mensen geïnformeerd gaan worden. Denk hierbij aan een goede tolk / goede vertaling.
F.	Verslaglegging	<p>Het is van groot belang dat er een goede verslaglegging plaatsvindt. Het verslag dient in ieder geval te bevatten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. De signalen, geformuleerd in objectieve beschrijvingen; b. Een chronologisch overzicht van alle gesprekken en de daarin gemaakte afspraken incl. de taakverdeling / de gespreksverslagen; c. Vermelding van het feit of de plaatselijke politie op de hoogte is gesteld;

	Actie	Aandachtspunten
		<ul style="list-style-type: none"> d. De termijn gedurende welke dat het verslag wordt bewaard; e. De plaats waar het verslag wordt bewaard (dossier); f. Aandachtspunt hierbij is het feit dat de vakantie-gastouders een afschrift van het dossier kunnen vragen. Zorgvuldigheid is hierbij vereist. g. De vertrouwenscommissie informeert het Algemeen Bestuur.

Opmerkingen:

- een doktersonderzoek kan bij melding van een vermoeden van misbruik of mishandeling een stap zijn in de procedure.
- zolang er een politieonderzoek loopt of de zaak onder de rechter is, is een gesprek met de vakantie-gastouders over de verdenking en waarop die is gebaseerd, niet toelaatbaar aangezien dit het researchewerk kan bemoeilijken.

5. Publiciteit

De media dienen altijd te worden doorverwezen naar een contactpersoon binnen het Algemeen Bestuur. Het geven van inlichtingen door een medewerker zijnde niet een lid van het Algemeen Bestuur is niet toegestaan.

6. Aandachtspunten voor het gesprek met de vakantie-gastouders

Een dergelijk gesprek is nodig voor het verzamelen van feiten en voor een juiste beeldvorming. Bekend is dat, wanneer ouders terughoudend, defensief of juist agressief reageren er des te meer reden tot zorg is.

Aandachtspunten voor een dergelijk gesprek kunnen zijn:

- a. Het duidelijk maken van het doel van het gesprek;
- b. Waar mogelijk het woord kindermishandeling **n**iet gebruiken;
- c. In feite is het beter om aan de gastouders te vertellen wat er aan het kind is opgevallen;
- d. Ook gastouders mag je aanspreken op hun verantwoordelijkheden als opvoeder;
- e. Het stellen van open vragen is belangrijk;
- f. Wees eerlijk en pas op voor vrijblijvendheid;
- g. Leg afspraken schriftelijk vast en zorg dat de gastouders (zo mogelijk binnen 48 uur) een verslag van het gesprek hebben, dat door alle betrokkenen wordt ondertekend. Indien de gastouders weigeren in te stemmen met de inhoud van het verslag, dienen zij wel te tekenen voor het feit dat zij het verslag hebben ontvangen.

7. Aandachtspunten voor het gesprek met het kind

Een gesprek van de vertrouwenscommissie of de actieleider / regionaal coördinator met het kind (in aanwezigheid van een tolk c.q. de begeleider vanuit het uitzendende land) is uiteraard noodzakelijk: het verschaft extra informatie. Pas op voor een 'verhoor' en voor inbreuk op de verhouding met de vakantie-gastouders. Aandachtspunten voor het gesprek kunnen zijn:

- a. Open houding;
- b. Stel het kind op zijn / haar gemak;
- c. Sluit aan waar het kind mee bezig is. Knutsel dus mee, teken mee ...
- d. Ga op dezelfde ooghoogte zitten;
- e. Gebruik korte zinnen;
- f. Stel **open** vragen en vul het verhaal niet in voor het kind.

Vragen als: WAT is er gebeurd? WANNEER is het gebeurd? WAAR heb je pijn? WIE heeft dat gedaan?

Wissel deze vragen af met **gesloten** vragen als BEN JE gevallen? HEB JE pijn? GING JE huilen? VOND JE dat leuk of niet leuk?

- g. Vraag niet door wanneer het kind niets wil of kan vertellen;
- h. Geef aan dat je niet geheim kunt houden wat het kind vertelt. Leg uit dat je met anderen gaat kijken hoe je het kind het best kunt helpen. Leg aan het kind uit dat je het op de hoogte zult houden van alles wat jij doet / wat er gaat gebeuren. Het kind mag zelf nooit de verantwoordelijkheid krijgen voor de te nemen stappen.
- i. Let tijdens het gesprek goed op de non-verbale signalen.

En na afloop: maak een duidelijk verslag!!!

Vastgesteld in de vergaderingen van de Algemeen Besturen van de beide organisaties.	
<p>Voor de Stichting Europa Kinderhulp</p> <p>Datum: _____</p> <p>Ondertekening namens het bestuur: _____</p> <p>Betsie van Aller - Meijer, voorzitter</p>	<p>Voor de Stichting Pax Kinderhulp</p> <p>Datum: _____</p> <p>Ondertekening namens het bestuur: _____</p> <p>Jan Wiltens, voorzitter</p>

Protokoll

Vermeidung / Hinweise

Kindesmisshandlung

... was machen wir wann...

1. Warum brauchen wir dieses Protokoll?

Kindesmisshandlungen kommen überall vor. In Schätzungen zufolge sind in den Niederlanden mindestens 80.000 Kinder Opfer von Kindesmissbrauch. Zwischen 50 und 80 Kinder sterben jährlich an den Folgen von Kindesmissbrauch. Kindesmissbrauch ist ein ernstes Problem. Kinder, die misshandelt werden, haben ein Recht auf Hilfe. Und am besten so früh wie möglich. Der Schaden kann dann begrenzt werden.

Stichting Europa Kinderhulp und Stichting Pax Kinderhulp, die sich beide das Ziel gesetzt haben, benachteiligten und schutzbedürftigen Kindern „den Urlaub ihres Lebens“ zu bieten, sind professionell agierende Freiwilligenorganisationen, die eine klare Beschreibung wünschen, wie sie sich in diesem Fall verhalten sollen. Das folgende Protokoll kommt daher bei (oder Verdacht auf) Kindesmissbrauch zur Anwendung.

2. Was ist Kindesmisshandlung?

Definition von Kindesmisshandlung:

Kindesmisshandlung ist jede Form von bedrohlicher oder gewaltsamer Interaktion körperlicher, psychischer oder sexueller Natur, die den Eltern oder anderen Personen, zu denen der Minderjährige in einem Abhängigkeits- oder Unfreiheitsverhältnis steht, aktiv oder passiv einen schweren Schaden zufügt. Umgehung oder Drohung, den Minderjährigen in Form von physischem oder psychischem Schaden zu schädigen. (Wet op de jeugdzorg (Jugendpflegegesetz), 2005)

Eine gängige Unterteilung in fünf Formen des Kindesmissbrauchs ist:

- körperliche Misshandlung (schlagen, treten, schlagen, treten, vergiften, verbrennen)
- körperliche Vernachlässigung (Mangel an Nahrung, Pflege, medizinische Versorgung)
- psychischer (oder emotionaler) Missbrauch (Mobbing, runtermachen)
- psychische (oder emotionale) Vernachlässigung (das Unmögliche fordern, beleidigen, erniedrigen)
- Sexueller Missbrauch (In der Beziehung zwischen Kind und Erzieher): Sexueller Missbrauch ist ein Umgang mit Kindern, der dem Alter oder der Entwicklung des Kindes nicht angemessen ist, oder Handlungen, denen sich das Kind nicht entziehen kann. Dabei geht es um Körperberührungen, Vergewaltigungen und auch das Zeigen von pornografischem Material. Bei (Verdacht auf) sexuellem Missbrauch erfolgt immer eine Anzeige.

3. Kindesmissbrauch und die Kinderhilfsorganisation

3.1. Einleitung

Am 1. Juli 2013 trat das „Gesetz zur Meldepflicht bei häuslicher Gewalt und Kindesmissbrauch“ in Kraft. Das Gesetz schreibt vor, dass Organisationen und unabhängige Fachkräfte in den Bereichen Bildung, Gesundheitswesen, Kinderbetreuung, soziale Unterstützung, Sport, Jugendfürsorge und Justiz über einen Meldekodex verfügen und dessen Anwendung fördern müssen. Für Freiwilligenorganisationen ist dies nicht verpflichtend.

3.2. Verantwortlichkeiten

Die letztendliche Verantwortung für die Umsetzung dieses Protokolls liegt beim Vorstand und dem Vertraulichkeitsausschuss. Aufgaben können an die Vorstände der Arbeitsausschüsse (Pax Kinderhulp) und die Regionalvorsitzenden (Europa Kinderhulp) delegiert werden. Die Umsetzung liegt auch in der

Verantwortung der Aktionsleiter (Pax Kinderhulp) und der allgemeinen und regionalen Koordinatoren (Europa Kinderhulp).

3.3. Anlaufstelle

Der Vorstand ernennt einen Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe, die Freiwilligen im Falle von (Bedenken bezüglich) Kindesmissbrauch helfen kann. Dies betrifft das „Treuhandkomitee“, dem Mitarbeiter der Pax Kinderhulp Foundation und der Europa Kinderhulp Foundation angehören. Die Ernennung dieses Ausschusses verhindert, dass die Aktionsleiter und regionalen Vorsitzenden/regionalen Koordinatoren ihre Anliegen mit zu vielen Menschen innerhalb der Organisation teilen. Dies führt oft zu wenig Ergebnissen und ist mit Blick auf die Privatsphäre fahrlässig und unerwünscht.

Nach einem Gespräch mit dem Melder des Missbrauchsverdachts kann der Vertrauensausschuss bei der Beratungs- und Meldestelle Kindesmissbrauch (AMK) oder bei der Hilfestelle Häusliche Gewalt (SHG) um Rat fragen. Ein möglicher Rat ist, ein Gespräch mit der/den betroffenen Person/en über die geäußerten Bedenken zu beginnen. Beide Organisationen können auch dazu raten, einen Bericht zu erstellen, damit die Situation untersucht werden kann. Sie leiten Hilfe ein, sobald klar ist, wie die Situation funktioniert.

Manchmal ist das Gespräch einfach und ein Aktionsleiter oder regionaler Koordinator / regionaler Vorsitzender (nach Rücksprache mit dem vertraulichen Ausschuss) kann seine Bedenken in einem Gespräch erörtern. Offenheit ist eine wichtige Voraussetzung im respektvollen Umgang miteinander. Ein durchschnittlicher Freiwilliger sollte jedoch nicht aufgefordert werden, sein Anliegen immer mit der betroffenen Person zu besprechen. In manchen Fällen richtet ein solches Gespräch noch mehr Schaden an. Dies gilt insbesondere dann, wenn jemand das Gespräch als Vorwurf der Vernachlässigung oder des Missbrauchs auffassen könnte. Daher ist es besser, von „Sorgen“ zu sprechen und mit Begriffen wie „Kindesmissbrauch“ und „häusliche Gewalt“ vorsichtig zu sein.

3.4. Kommunikation

Es ist wichtig, dass der Vorstand die Ernennung des vertraulichen Ausschusses intern kommuniziert. Auf diese Weise wissen die Regionalkoordinatoren, Regionalvorsitzenden und Aktionsleiter, an wen sie sich mit ihren Anliegen und Fragen innerhalb der Organisation wenden können. Dies erhöht die Chance, dass Bedenken angesprochen und eine problematische Situation gelöst werden.

Unsere Mitarbeiter spielen eine Rolle beim Empfangen von Signalen. Wie bereits erwähnt, ist es nicht naheliegend, ihnen einen verbindlichen Stufenplan zu erstellen. Es reicht aus, regelmäßig zu melden, an wen sie sich mit ihren Anliegen wenden können.

Machen Sie sich manchmal Sorgen um die Situation eines Ferienkindes bei seinen Feriengasteltern? Lauf nicht weiter damit herum! Besprechen Sie Ihre Bedenken mit unserem Aufmerksamkeitsbeauftragten (Name, E-Mail-Adresse und Telefonnummer). Gemeinsam schauen Sie, was mit diesen Bedenken getan werden kann.

3.5. Missbrauchssituationen

Innerhalb der Pax Kinderhulp Foundation und der Europa Kinderhulp Foundation gibt es tatsächlich drei Arten von Berichten über Kindesmissbrauch:

1. Das Ferienkind wird bei der Gastfamilie von jemandem aus der Familie (oder der Familie nahestehende) misshandelt. In diesem Fall wendet sich der Aktionsleiter oder Regionalkoordinator/Regionalvorsitzende an den vertraulichen Ausschuss. Es folgt ein Interview mit der Ferienbetreuerin und ein Bericht an AMK/SHG. In allen Fällen werden die Gasteltern vorerst sofort aus dem Programm genommen. Zu beachten ist, dass diese Situation sowohl während als auch nach dem Aufenthalt des Ferienkindes eintreten kann.

2. Die Gastfamilie vermutet, dass das Ferienkind zu Hause missbraucht wird. Der Vertraulichkeitsausschuss muss entscheiden, ob der Aktionsleiter oder der regionale Koordinator/regionale Vorsitzende informiert werden. Er/Sie wird die Gastfamilie fragen, was die Signale sind. Dann wird der Aktionsleiter oder Regionalkoordinator/Regionalvorsitzende ein Gespräch mit dem Ferienkind führen. Dann werden die Daten an den Gesamtkoordinator weitergeben und danach weiter an die Entsendeorganisation / evtl. Betreuer des Ferienkindes. Oder der Aktionsleiter oder Regionalkoordinator meldet nur den Verdacht an den Hauptkoordinator, woraufhin der Hauptkoordinator die Entsendeorganisation (und im Falle niederländischer Kinder möglicherweise AMK/SHG) informiert.

3. Wenn ein Mitarbeiter des Kindesmissbrauchs verdächtigt wird, tritt dieses Protokoll ebenfalls in Kraft, gefolgt von einer sofortigen Suspendierung, gefolgt von der Wahrheitsfindung. Dazu wird auch der Vertrauensausschuss eingebunden. Beruht die Anzeige auf Wahrheit, wird die betroffene Person ausgewiesen und eine Anzeige bei den zuständigen Behörden erstattet. Wenn der Bericht nicht wahr ist, wird eine Rehabilitierung stattfinden.

Ausgangspunkt sollte in jedem Fall sein, dass die Organisation klar hinter dem (mutmaßlichen) Opfer steht. Im Zweifel entscheidet immer das Kind. Das Kind wird sehr ernst genommen und grundsätzlich beim Wort genommen.

3.6. Missbrauch verhindern und vorbeugen

Es ist wichtig, das Thema Missbrauch anzusprechen und auch die Feriengastfamilien zu informieren. Sowohl bei der Information vor der Anmeldung einer Feriengastfamilie als auch beim Aufnahmegespräch sollte kurz auf die Signalfunktion der Familie und das Vorhandensein eines Protokolls hingewiesen werden.

Trotz unseres Vertrauens in die guten Absichten des Feriengastgebers ist es notwendig, dass der Aktionsleiter oder Regionalkoordinator während des Aufenthalts ein- oder mehrmals unaufgefordert Kontakt mit den Feriengasteltern aufnimmt, um nach dem Stand der Dinge zu fragen. Dies ist besonders wichtig, um Feriengasteltern nicht zur Verzweiflung treiben zu lassen, beispielsweise durch ein möglicherweise widerspenstiges Verhalten des Ferienkindes. Schließlich ist „pädagogische Unzulänglichkeit“ der geeignetste Grund für Aggression gegen Kinder. Während des Treffens kann bei Bedarf ein konkretes Angebot für eine bestimmte Form der Hilfe gemacht werden.

4. Was tun bei gemeldetem Missbrauch oder Verdacht darauf?

Verdachtssignale sind Verhaltensbeobachtungen, ein äußeres Merkmal, ein Brief, ein Foto, eine Aussage eines anderen Kindes, eine Aussage oder ein Bericht des Kindes selbst, ein Bericht eines Nachbarn oder der eigenen Eltern, die mit dem Kind telefoniert haben . . .

Ein Komitee, das so genannte vertrauliche Komitee, arbeitet für beide Organisationen. Dieses Komitee besteht aus sechs Mitgliedern (zwei von jeder Organisation) und zwei Vertrauensärzten. Im Falle eines Berichts wird der Bericht im gesamten Ausschuss erörtert. Von diesem Komitee aus werden dann weitere Untersuchungen durchgeführt.

Die Kontaktadresse für beide Organisationen ist das nationale Sekretariat/Paxhuis. Von hier aus ist angegeben, wer kontaktiert werden kann. Die informierte Person kontaktiert dann die anderen Mitglieder. Darüber werden auch die beiden Verwaltungsräte informiert.

Gegebenenfalls wird die folgende Liste verwendet.

Aktion	Aufmerksamkeitspunkte	
A.	Bei Anzeichen von Kindesmissbrauch wird der Aktionsleiter / Regionalkoordinator kontaktiert	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Privatsphäre aller Beteiligten.
B.	Der Aktionsleiter oder der allgemeine/regionale Koordinator informiert den vertraulichen Ausschuss über das nationale Sekretariat.	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird festgelegt, wann und von wem ein Gespräch mit dem Kind stattfindet. • Der Betreuer aus dem Entsendeland muss mit diesem Bericht anwesend sein. Ist dies nicht möglich, muss ein Dolmetscher gestellt werden.
C.	Nachdem das Gespräch mit dem Ferienkind stattgefunden hat, werden die Feriengastfamilie und alle anderen Beteiligten befragt.	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuung des Ferienkindes in einer anderen Feriengastfamilie. • Besprechung der Gründe mit beiden Feriengastfamilien. • Die an Dritte weiterzugebenden Informationen werden vom Vertrauensausschuss festgelegt • VERTRAULICHKEIT wird hier großgeschrieben. • Bei Zweifeln oder Fragen kann sich der vertrauliche Ausschuss an die AMK wenden (Algemeen Meldpunt Kindermiswerking / allgemeine Telefonnummer 0900 – 1231230; www.amk-nederland.nl). Das nächstgelegene Unterstützungszentrum für häusliche Gewalt finden Sie unter www.huiselijkgeweld.nl/organisations • Bei ernsthaften Bedenken bezüglich des Kindes wird sich die Vertrauenskommission umgehend mit der AMK in Verbindung setzen. • Die Kontaktperson wird sich erst dann bei der AMK melden, nachdem sie sich mit ihren Kolleginnen und Kollegen beraten hat. • Die AMK übernimmt dann die Behandlung der gemeldeten Versorgung und beauftragt ggf. weitere Hilfestellungen. • Je nach Empfehlung der AMK wird über die Abgabe einer Anzeige und die Art und Weise der Information der Feriengastfamilie und der „Heimatfamilie“ entschieden – siehe auch unter Pkt. E.
D.	Sammeln von Informationen über das Kind durch den vertraulichen Ausschuss	<ul style="list-style-type: none"> • Dies ist wichtig, um ein vollständiges Bild zu erhalten. Vergessen Sie nicht, sich an die Organisation im Heimatland zu wenden, die für die Betreuung der Kinder zuständig ist.

E.	Eltern / Erzieher des Kindes informieren	<ul style="list-style-type: none"> • Der vertrauliche Ausschuss berät sich mit der lokalen Arbeitsgruppe / Koordinatoren darüber, wie diese Personen informiert werden. Denken Sie an einen guten Dolmetscher/eine gute Übersetzung.
F.	Berichterstattung	<p>Es ist sehr wichtig, dass eine gute Berichterstattung stattfindet. Der Bericht muss in jedem Fall enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Signale, formuliert in objektiven Beschreibungen; b. Eine chronologische Übersicht aller Gespräche und der darin getroffenen Vereinbarungen, einschließlich der Aufgabenverteilung / der Gesprächsberichte; c. Angaben, ob die örtliche Polizei benachrichtigt wurde; d. Der Zeitraum, in dem der Bericht aufbewahrt wird; e. Der Ort, an dem der Bericht aufbewahrt wird (Akte); f. Zu beachten ist hierbei, dass die Feriengasteltern eine Kopie der Akte anfordern können. Diesbezüglich ist Sorgfalt geboten. g. Der vertrauliche Ausschuss informiert den Vorstand.

Kommentare:

- Eine ärztliche Untersuchung kann ein Verfahrensschritt sein, wenn ein Verdacht auf Missbrauch oder Misshandlung gemeldet wird.
- Solange ein polizeiliches Ermittlungsverfahren läuft oder der Fall bei Gericht anhängig ist, ist ein Gespräch mit den Ferienbetreuerinnen und -betreuern über den Verdacht und seine Grundlagen nicht zulässig, da dies die Ermittlungsarbeit erschweren kann.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Medien sollten immer an eine Kontaktperson innerhalb des Vorstands verwiesen werden. Die Auskunftserteilung durch einen Mitarbeiter, der nicht Mitglied des Vorstands ist, ist nicht gestattet.

6. Schwerpunkte für das Gespräch mit den Feriengasteltern

Ein solches Gespräch ist notwendig, um Fakten zu sammeln und sich ein richtiges Bild zu machen. Es ist bekannt, dass es umso mehr Anlass zur Sorge gibt, wenn Eltern zurückhaltend, abwehrend oder aggressiv reagieren.

Schwerpunkte für ein solches Gespräch können sein:

- a. Klärung des Zwecks des Gesprächs;
- b. Vermeiden Sie nach Möglichkeit die Verwendung des Wortes Kindesmissbrauch;
- c. Tatsächlich ist es besser, den Gasteltern zu sagen, was sie an dem Kind bemerkt haben;
- d. Sie können sich auch die Gasteltern auf ihre Verantwortung als Erzieher ansprechen;

- e. Offene Fragen zu stellen ist wichtig;
- f. Seien Sie ehrlich und hüten Sie sich vor Unverbindlichkeit;
- g. Halten Sie Vereinbarungen schriftlich fest und sorgen Sie dafür, dass die Gasteltern (möglichst innerhalb von 48 Stunden) einen von allen Beteiligten unterschriebenen Gesprächsbericht erhalten. Lehnt die Gasteltern die Zustimmung zum Inhalt des Berichts ab, muss sie den Erhalt des Berichts unterschreiben.

7. Schwerpunkte für das Gespräch mit dem Kind

Ein Treffen zwischen dem vertraulichen Ausschuss oder dem Aktionsleiter/regionalen Koordinator mit dem Kind (in Anwesenheit eines Dolmetschers oder Beraters aus dem Entsendeland) ist natürlich notwendig: Es liefert zusätzliche Informationen. Hüten Sie sich vor einem „Verhör“ und einer Verletzung der Beziehung zu den Feriengasteltern. Interessante Punkte für das Gespräch können sein:

- a. Offene Haltung;
- b. Beruhigen Sie das Kind;
- c. Verbinden Sie sich mit dem, was das Kind tut. Also bastelt mit, meldet euch an...
- d. Sitzen Sie auf gleicher Augenhöhe;
- e. Verwenden Sie kurze Sätze;
- f. Stellen Sie offene Fragen und füllen Sie die Geschichte nicht für das Kind aus.

Fragen wie: WAS ist passiert? Wann ist es passiert? Wo tut es weh? Wer war das? Wechseln Sie diese Fragen mit geschlossenen Fragen ab, wie z. B. BIST DU gefallen? Bist du verletzt? Hast du geweint? HAT DIR das gefallen oder nicht gefallen?

- g. Fragen Sie nicht weiter, wenn das Kind es nicht sagen will oder kann;
 - h. Zeigen Sie, dass Sie das, was das Kind sagt, nicht geheim halten können. Erklären Sie, dass Sie gemeinsam mit anderen sehen werden, wie Sie dem Kind am besten helfen können. Erklären Sie dem Kind, dass Sie es über alles, was Sie tun/was passieren wird, auf dem Laufenden halten werden. Das Kind sollte niemals für die zu unternehmenden Schritte verantwortlich gemacht werden.
 - i. Achte während des Gesprächs genau auf nonverbale Hinweise.
- Und danach: Schreibe einen nachvollziehbaren Bericht

Angenommen in den Sitzungen der Generalräte beider Organisationen.

Stichting Europa Kinderhulp

Datum:

Unterzeichnung im Namen des Vorstandes:

Betsie van Aller - Meijer, voorzitter

Stichting Pax Kinderhulp

Datum:

Unterzeichnung im Namen des Vorstandes:

Jan Wiltens, voorzitter

GEDRAGSCODE STICHTING EUROPA KINDERHULP

Veel grenzen in het contact tussen medewerkers / vakantiegezinnen en minderjarige vakantiekinden van de Stichting Europa Kinderhulp zijn niet eenduidig. Het ene kind wil even op schoot zitten als het troost zoekt, het andere kind heeft behoefte aan een aai over de bol en weer een ander kind vindt het niet prettig aangeraakt te worden. Hierover kunnen nooit exacte grenzen worden afgesproken die voor alle kinderen en in alle situaties gelden. Dat is maar goed ook, want voor veel kinderen is nabijheid en lichamelijk contact een voorwaarde om te groeien. Maar er is wel één heel duidelijke grens en dat is de grens dat seksuele handelingen en contacten tussen medewerkers / vakantieouders en overige gezinsleden enerzijds en de minderjarigen, die bij ons komen anderzijds, absoluut ontoelaatbaar zijn!

Daarom hebben wij als stichting voor onze medewerkers / vakantiegezinnen een gedragscode opgesteld. De gedragscode bestaat uit twee delen: regels die bijdragen aan een open, transparante en veilige omgeving voor kinderen en vrijwilligers en de omschrijving van seksueel grensoverschrijdend gedrag die het uitgangspunt is van het tucht- en sanctiebeleid dat door de organisatie wordt gevoerd.

Wanneer je bij ons actief wordt als medewerker of vakantiegezin vragen wij je deze gedragscode te ondertekenen via respectievelijk de medewerkersovereenkomst en het (her)aanmeldingsformulier. Hiermee verklaar je dat je de gedragscode kent en volgens de gedragscode zult handelen.

1. De gedragsregels voor medewerkers / vakantiegezinleden

1.1 - De medewerker / het vakantiegezinlid moet zorgen voor een omgeving en een sfeer waarbinnen de minderjarige zich veilig en gerespecteerd voelt.

1.2 - De medewerker / het vakantiegezinlid onthoudt zich ervan het vakantiekind te bejegenen op een wijze die het kind in zijn waardigheid aantast. Men dient elkaar met respect te behandelen.

1.3 - De medewerker / het vakantiegezinlid respecteert het privéleven van het kind en zal hier geen onnodige informatie over vergaren dan wel verspreiden.

1.4 - De medewerker / het vakantiegezinlid onthoudt zich van elke vorm van seksuele benadering en misbruik ten opzichte van de minderjarige. Alle seksuele handelingen, contacten en seksuele relaties tussen medewerker / vakantiegezinlid en vakantiekind zijn onder geen beding geoorloofd en worden beschouwd als seksueel grensoverschrijdend gedrag.

1.5 - De medewerker / het vakantiegezinlid heeft de plicht de minderjarige naar vermogen te beschermen tegen vormen van ongelijkwaardige behandeling en seksueel grensoverschrijdend gedrag en zal er actief op toezien dat de gedragscode door iedereen die bij de minderjarige is betrokken, wordt nageleefd.

1.6 - Indien de medewerker / het vakantiegezinlid gedrag signaleert dat niet in overeenstemming is met deze gedragscode en bij vermoedens van seksueel grensoverschrijdend gedrag is hij of zij verplicht hiervan melding te maken bij het landelijke secretariaat.

1.7 - De medewerker / het vakantiegezin krijgt of geeft geen (im)materiële vergoedingen die niet in de rede zijn. Voor medewerkers van Europa Kinderhulp is er een onkostenvergoeding voor gemaakte kosten. Voor voorkomende gevallen van schade en letsel zijn door Europa Kinderhulp verzekeringen afgesloten.

1.8 - In die gevallen waar de gedragscode niet (direct) voorziet, of bij twijfel over de toelaatbaarheid van bepaalde gedragingen, ligt het binnen de verantwoordelijkheid van de medewerker / het vakantiegezinslid om in de geest van de gedragscode te handelen en daarover in contact te treden met een door het bestuur aangewezen verantwoordelijk persoon.

2. Omschrijving seksueel grensoverschrijdend gedrag met minderjarigen en sanctiebeleid

2.1 - Onder seksueel grensoverschrijdend gedrag met minderjarigen verstaan wij: elke vorm van seksueel gedrag of seksuele toenadering, in verbale, non-verbale of fysieke zin, opzettelijk of onopzettelijk, die door de persoon die het ondergaat als ongewenst of gedwongen wordt ervaren en/of plaatsvindt binnen een ongelijke machtsverhouding (medewerker / vakantiegezinslid – vakantiekind) en/of andere handelingen of gedragingen die strafbaar zijn volgens het Wetboek van Strafrecht.

2.2 - Gedragingen die volgens artikel 2.1 vallen onder seksueel grensoverschrijdend gedrag kunnen worden gesanctioneerd door een tuchtrechtprocedure waarin hoor en wederhoor zal plaatsvinden. De sancties bestaan uit het voor korte of langere tijd uitsluiten van vrijwilligerswerk met minderjarigen bij onze organisatie. Seksueel grensoverschrijdende gedragingen worden door het bestuur te allen tijde bij politie/justitie gemeld.

3. Protocol en privacyreglement m.b.t. pers, communicatie en publicatie

3.1 Europa Kinderhulp heeft een protocol en privacyreglement aangaande de omgang met de pers en het publiceren van beeldmateriaal. Het omgaan met Social Media is hier een onderdeel van. Genoemd protocol maakt onderdeel uit van voorliggende gedragscode en is gepubliceerd op de website van Stichting Europa Kinderhulp.

Voorliggende gedragscode is 1 oktober 2016 vastgesteld door het Algemeen Bestuur van Stichting Europa Kinderhulp.

Viele Grenzen im Kontakt zwischen Mitarbeitern / Gastfamilien und minderjährigen Ferienkindern der Stiftung Europa Kinderhulp sind nicht eindeutig. Ein Kind möchte eine Weile auf Ihrem Schoß sitzen, wenn es Trost sucht, das andere Kind möchte über den Kopf gestreichelt werden und ein anderes Kind mag es nicht, angefasst zu werden. Es können nie genaue Grenzen vereinbart werden, die für alle Kinder und in allen Situationen gelten. Das ist auch gut so, denn Nähe und Körperkontakt sind für viele Kinder eine Voraussetzung für Wachstum. Aber es gibt eine ganz klare Grenze, und das ist die Grenze, dass sexuelle Handlungen und Kontakte zwischen Mitarbeitern/Gasteltern und anderen Familienmitgliedern und den Minderjährigen, die zu uns kommen, absolut unzulässig sind!

Deshalb haben wir als Stiftung einen Verhaltenskodex für unsere Mitarbeiter/Gastfamilien erstellt. Der Verhaltenskodex besteht aus zwei Teilen: Regeln, die zu einem offenen, transparenten und sicheren Umfeld für Kinder und Freiwillige beitragen und der Beschreibung von sexuell übergriffigem Verhalten, die den Ausgangspunkt der von der Organisation verfolgten, Disziplinar- und Sanktionspolitik darstellt.

Wenn Sie als Mitarbeiter oder Gastfamilie bei uns tätig werden, bitten wir Sie, diesen Verhaltenskodex bzw. die Mitarbeitervereinbarung und das (Rück-)Meldeformular zu unterzeichnen. Sie erklären hiermit, dass Sie den Verhaltenskodex kennen und in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex handeln werden.

1. Der Verhaltenskodex für Mitarbeiter/Gastfamilienangehörige

1.1 - Der Arbeitnehmer/Gastfamilienangehörige muss für eine Umgebung und Atmosphäre sorgen, in der sich der Minderjährige sicher und respektiert fühlt.

1.2 - Der Mitarbeiter/Gastfamilienangehörige hat das Ferienkind nicht in einer die Würde des Kindes beeinträchtigenden Weise zu misshandeln. Menschen sollten respektvoll miteinander umgehen.

1.3 - Der Arbeitnehmer/Gastfamilienangehöriger respektiert das Privatleben des Kindes und wird darüber keine unnötigen Informationen sammeln oder verbreiten.

1.4 - Der Arbeitnehmer/Gastfamilienangehörige hat jede Form der sexuellen Annäherung und des Missbrauchs gegenüber dem Minderjährigen zu unterlassen. Alle sexuellen Handlungen, Kontakte und sexuellen Beziehungen zwischen Mitarbeiter/Gastfamilienangehörigem und Ferienkind sind unter keinen Umständen gestattet und gelten als sexuell übergriffiges Verhalten.

1.5 - Der Arbeitnehmer/Gastfamilienangehörige ist verpflichtet, den Minderjährigen nach besten Kräften vor Formen der Ungleichbehandlung und sexuell unangemessenen Verhaltensweisen zu schützen und wird aktiv dafür sorgen, dass der Verhaltenskodex von allen, die mit dem Minderjährigen zu tun haben, eingehalten wird.

1.6 - Erkennt der Arbeitnehmer / Gastfamilienangehörige ein Verhalten, das diesem Verhaltenskodex widerspricht und besteht der Verdacht auf sexuell

übergriffiges Verhalten, ist er verpflichtet, dies dem Landessekretariat zu melden.

1.7 - Der Arbeitnehmer/Gastfamilienangehörige wird keine (im)materielle Entschädigung erhalten oder gewährt, die nicht angemessen ist. Für Mitarbeiter der Europa Kinderhulp gibt es eine Aufwandsentschädigung für entstandene Kosten. Europa Kinderhulp hat Versicherungen für Schadens- und Verletzungsfälle abgeschlossen.

1.8- In den Fällen, in denen der Verhaltenskodex nicht (direkt) vorgeschrieben ist, oder wenn Zweifel an der Tolerierbarkeit bestimmter Verhaltensweisen bestehen, liegt es in der Verantwortung des Mitarbeiters/Gastfamilienangehörigen, im Sinne des Kodex zu handeln zu verhalten und sie diesbezüglich mit einer vom Vorstand benannten verantwortlichen Person zu besprechen.

2. Beschreibung von sexuell übergriffigem Verhalten gegenüber Minderjährigen und Sanktionspolitik

2.1- Unter sexuell übergriffigem Verhalten gegenüber Minderjährigen verstehen wir: jede Form von sexuellem Verhalten oder sexueller Annäherung im verbalen, nonverbalen oder körperlichen Sinne, absichtlich oder unabsichtlich, die von der betroffenen Person als unerwünscht oder erzwungen empfunden wird und/oder im Rahmen eines ungleichen Machtverhältnisses (Arbeitnehmer/Gastfamilienangehöriger - Ferienkind) und/oder sonstiger strafrechtlich strafbarer Handlungen oder Verhaltensweisen erfolgt.

2.2 - Verhaltensweisen, die gemäß Artikel 2.1 unter sexuell übergriffiges Verhalten fallen, können durch ein Disziplinarverfahren sanktioniert werden, in dem beide Seiten angehört werden. Die Sanktionen bestehen darin, die ehrenamtliche Arbeit mit Minderjährigen kurz- oder längerfristig aus unserer Organisation auszuschließen. Sexuelles grenzüberschreitendes Verhalten wird den Polizei-/Justizbehörden jederzeit vom Vorstand gemeldet.

3. Protokoll- und Datenschutzbestimmungen in Bezug auf die Presse. Kommunikation und Veröffentlichung

3.1- Europa Kinderhulp hat ein Protokoll und Datenschutzbestimmungen bezüglich des Umgangs mit der Presse und der Veröffentlichung von Bildern. Der Umgang mit Social Media ist hier eines von vielen Dingen. Dieses Protokoll ist Bestandteil des vorliegenden Verhaltenskodexes und wird auf der Website der Stiftung Europa Kinderhulp veröffentlicht.

Der bisherige Verhaltenskodex wurde am 1. Oktober 2016 vom Vorstand der Stiftung Europa Kinderhulp verabschiedet



GEDRAGSCODE

Veel grenzen in het contact tussen (vrijwillige) medewerkers/gastouders en minderjarige deelnemers aan de activiteiten van de stichting Pax Kinderhulp zijn niet eenduidig. Het ene kind wil even op schoot zitten als het troost zoekt, het andere kind heeft behoefte aan een aai over de bol en weer een ander kind vindt het niet prettig om aangeraakt te worden. Hierover kunnen nooit exacte grenzen worden afgesproken die voor alle kinderen en in alle situaties gelden. Dat is maar goed ook, want voor veel kinderen is nabijheid en lichamelijk contact een voorwaarde om te groeien. Maar er is wel één heel duidelijke grens en dat is de grens dat seksuele handelingen en contacten tussen (jong)volwassen medewerkers/gastouders en overige gezinsleden enerzijds en de minderjarigen, die bij ons komen anderzijds, absoluut ontoelaatbaar zijn!

Daarom hebben wij als stichting voor al onze (vrijwillige) medewerkers/gastouders een gedragscode opgesteld. De gedragscode bestaat uit twee delen: regels die bijdragen aan een open, transparante en veilige omgeving voor kinderen én vrijwilligers en de omschrijving van seksueel grensoverschrijdend gedrag die het uitgangspunt is van het tucht- en sanctiebeleid dat door de organisatie wordt gevoerd. Wanneer je bij ons actief wordt als medewerker of gastouder vragen wij je deze gedragscode te ondertekenen. Hiermee verklaar je dat je de gedragscode kent en volgens de gedragscode zult handelen.

1. De gedragsregels voor(vrijwillige) medewerkers/gastouders

1. De medewerker/gastouder/het gezinslid moet zorgen voor een omgeving en een sfeer waarbinnen de minderjarige zich veilig en gerespecteerd voelt.
2. De medewerker/gastouder/het gezinslid onthoudt zich ervan de pupil te bejegenen op een wijze die de minderjarige in zijn waardigheid aantast.
3. De medewerker/gastouder/het gezinslid dringt niet verder door in het privéleven van de minderjarige dan functioneel noodzakelijk is.
4. De medewerker/gastouder/het gezinslid onthoudt zich van elke vorm van seksuele benadering en misbruik ten opzichte van de minderjarige. Alle seksuele handelingen, contacten en seksuele relaties tussen medewerker/gastouder en minderjarige zijn onder geen beding goedgekeurd en worden beschouwd als seksueel grensoverschrijdend gedrag. (N.B.: in sommige landen is sprake van minderjarigheid tot 16 jaar, in andere tot 18 of 21 jaar!)
5. De medewerker/gastouder/het gezinslid mag de minderjarige niet op zodanige wijze aanraken, dat deze aanraking naar redelijke verwachting als seksueel of erotisch van aard ervaren zal worden.
6. De medewerker/gastouder/het gezinslid zal tijdens reizen en verblijf van de gastkinderen zeer terughoudend en met respect omgaan met minderjarigen en de ruimtes waarin zij zich bevinden.
7. De medewerker/gastouder/het gezinslid heeft de plicht de minderjarige naar vermogen te beschermen tegen vormen van ongelijkwaardige behandeling en seksueel grensoverschrijdend gedrag en zal er actief op toezien dat de gedragscode door iedereen die bij de minderjarige is betrokken, wordt nageleefd.
8. Indien de medewerker/gastouder/het gezinslid gedrag signaleert dat niet in overeenstemming is met deze gedragscode en bij vermoedens van seksueel grensoverschrijdend gedrag, is hij verplicht hiervan melding te maken bij de daarvoor door het bestuur aangewezen personen.
9. De medewerker/gastouder/het gezinslid krijgt of geeft geen (im)materiële vergoedingen die niet in de rede zijn.

10. In die gevallen waar de gedragscode niet (direct) voorziet, of bij twijfel over de toelaatbaarheid van bepaalde gedragingen ligt het binnen de verantwoordelijkheid van de medewerker/gastouder/het gezinslid in de geest van de gedragscode te handelen en zo nodig daarover in contact te treden met een door het bestuur aangewezen persoon.

2. Omschrijving seksueel grensoverschrijdend gedrag met minderjarigen en sanctiebeleid

Onder seksueel grensoverschrijdend gedrag met minderjarigen verstaan wij: Elke vorm van seksueel gedrag of seksuele toenadering, in verbale, non-verbale of fysieke zin, opzettelijk of onopzettelijk, die door de persoon die het ondergaat als ongewenst of gedwongen wordt ervaren; en / of plaatsvindt binnen een ongelijke machtsverhouding (medewerker/gastouder/gezinslid - vakantiekind) en / of andere handelingen of gedragingen die strafbaar zijn volgens het Wetboek van Strafrecht.

Gedragingen die volgens de bovenstaande omschrijving vallen onder seksueel grensoverschrijdend gedrag met minderjarigen, kunnen worden gesanctioneerd door een tuchtrechtprocedure waarin hoor en wederhoor zal plaatsvinden. De sancties bestaan uit het voor korte of langere tijd uitsluiten van vrijwilligerswerk met minderjarigen door persoonsgegevens in een centraal register op te nemen.

Seksueel grensoverschrijdende gedragingen met minderjarigen waarvan het bestuur oordeelt dat deze vallen onder het Wetboek van Strafrecht, zullen bij politie/justitie worden gemeld.

Deze gedragscode is 1 februari 2015 vastgesteld door het Algemeen Bestuur van Stichting Pax Kinderhulp

Ondertekening

(indien er meer leden van een gastgezin of van een werkgroep ondertekenen, alle namen duidelijk aangeven en de handtekeningen daarbij plaatsen)

Datum:

naam handtekening

naam handtekening

naam handtekening

naam handtekening

VERHALTENSKODEX

Viele Grenzen im Kontakt zwischen (ehrenamtlichen) Mitarbeitern/Gasteltern und minderjährigen Teilnehmern an den Aktivitäten der Stiftung Pax Kinderhulp sind nicht eindeutig. Ein Kind möchte eine Weile auf Ihrem Schoß sitzen, wenn es Trost sucht, das andere Kind möchte über den Kopf gestreichelt werden und wieder ein anderes Kind mag es nicht, angefasst zu werden. Es können nie genaue Grenzen vereinbart werden, die für alle Kinder und in allen Situationen gelten. Das ist auch gut so, denn Nähe und Körperkontakt sind für viele Kinder eine Voraussetzung für Wachstum. Aber es gibt eine ganz klare Grenze und das ist die Grenze, dass sexuelle Handlungen und Kontakte zwischen (jungen) erwachsenen Mitarbeitern/Gasteltern und anderen Familienmitgliedern einerseits und Minderjährigen, die zu uns kommen, andererseits absolut unzulässig sind!

Deshalb haben wir als Stiftung einen Verhaltenskodex für alle unsere (ehrenamtlichen) Mitarbeiter/Gasteltern aufgestellt. Der Verhaltenskodex besteht aus zwei Teilen: Regeln, die zu einem offenen, transparenten und sicheren Umfeld für Kinder und Freiwillige beitragen, und der Beschreibung sexuell übergriffigen Verhaltens, die den Ausgangspunkt der von der Organisation verfolgten Disziplinar- und Sanktionspolitik bildet. Wenn Sie als Mitarbeiter oder Tagesmutter bei uns tätig werden, bitten wir Sie, diesen Verhaltenskodex zu unterzeichnen. Sie erklären hiermit, dass Sie den Verhaltenskodex kennen und in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex handeln werden.

1. Die Verhaltensregeln für (ehrenamtliche) Mitarbeiter/Gasteltern

1. Der Arbeitnehmer/Gastelternanteil/Familienmitglied muss eine Umgebung und Atmosphäre bieten, in der sich der Minderjährige sicher und respektiert fühlt.
2. Der Arbeitnehmer/Gastelternanteil/Familienmitglied hat jede Behandlung des Minderjährigen zu unterlassen, die die Würde des Minderjährigen beeinträchtigt.
3. Der Arbeitnehmer/Gastelternanteil/Familienmitglied dringt nicht weiter in das Privatleben des Minderjährigen ein, als dies funktional erforderlich ist.
4. Der Arbeitnehmer/Gastelternanteil/Familienmitglied hat jede Form von sexueller Annäherung und Missbrauch gegenüber dem Minderjährigen zu unterlassen. Alle sexuellen Handlungen, Kontakte und sexuellen Beziehungen zwischen Mitarbeiter/Gasteltern und Minderjährigen sind unter keinen Umständen gestattet und gelten als sexuell übergriffiges Verhalten. (Hinweis: In einigen Ländern gelten Minderjährige bis 16 Jahre als Minderjährige, in anderen bis 18 oder 21 Jahren!)
5. Der Mitarbeiter/das Gastelternanteil/Familienmitglied darf den Minderjährigen nicht auf eine Weise berühren, von der vernünftigerweise erwartet werden kann, dass diese Berührung als sexueller oder erotischer Natur empfunden wird.
6. Während der Reise und des Aufenthalts der Gastkinder wird der Mitarbeiter/das Gastelternanteil/Familienmitglied Minderjährige und die Umgebung, in der sie sich aufhalten, mit großer Zurückhaltung und Respekt behandeln.
7. Der Arbeitnehmer/Gastelternanteil/Familienmitglied ist verpflichtet, den Minderjährigen nach besten Kräften vor Formen der Ungleichbehandlung und sexuell übergriffigen Verhaltens zu schützen und wird aktiv dafür sorgen, dass der Verhaltenskodex von allen Beteiligten eingehalten wird.

8. Stellt der Mitarbeiter/Gastelternteil/Familienmitglied ein Verhalten fest, dass diesem Verhaltenskodex widerspricht, und vermutet er sexuell unangemessenes Verhalten, ist er verpflichtet, dies den vom Vorstand hierfür bestimmten Personen zu melden.

9. Der Arbeitnehmer/Gastelternteil/Familienmitglied erhält oder gewährt keine (im)materielle Entschädigung, die nicht angemessen ist.

10. In den Fällen, in denen der Verhaltenskodex nicht (unmittelbar) vorsieht, oder bei Zweifeln über die Zulässigkeit bestimmter Verhaltensweisen, liegt es in der Verantwortung des Arbeitnehmers/Gastelternteils/Familienmitglieds, im Sinne des zu handeln Verhaltenskodex einzuhalten und gegebenenfalls mit einer vom Vorstand benannten Person Kontakt aufzunehmen.

2. Beschreibung von sexuell übergriffigem Verhalten gegenüber Minderjährigen und Sanktionspolitik

Unter sexuell übergriffigem Verhalten gegenüber Minderjährigen verstehen wir: Jede Form sexuellen Verhaltens oder sexueller Annäherungsversuche, ob verbal, nonverbal oder körperlich, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, die von der betroffenen Person als unerwünscht oder erzwungen empfunden wird; und/oder in einem ungleichen Machtverhältnis (Arbeitnehmer / Tagesmutter / Familienangehöriger - Urlaubskind) und / oder sonstiger strafrechtlich strafbarer Handlungen oder Verhaltensweisen erfolgt.

Verhaltensweisen, die nach obiger Beschreibung unter sexuell übergriffiges Verhalten gegenüber Minderjährigen fallen, können durch ein Disziplinarverfahren geahndet werden, in dem ein kontradiktorisches Verfahren stattfindet. Die Sanktionen bestehen im kurz- oder längerfristigen Ausschluss von ehrenamtlicher Arbeit mit Minderjährigen durch Erfassung personenbezogener Daten in einem zentralen Register.

Sexuelle Übergriffe gegenüber Minderjährigen, die nach Ansicht des Vorstandes unter das Strafgesetzbuch fallen, werden der Polizei/Justizbehörden gemeldet.

Dieser Verhaltenskodex wurde am 1. Februar 2015 vom Vorstand der Pax Kinderhulp Foundation verabschiedet

Unterschrift

(wenn mehr als ein Mitglied einer Gastfamilie oder einer Arbeitsgruppe unterschreibt, alle Namen deutlich angeben und unterschreiben)

Naam :
Roepnaam :
Geb. datum :
Adres :
Woonplaats :
Telefoonnr. :
E-mail :

Regio :
Functie :
Duur : 12 maanden tot dd/mm/jj

Gedurende de periode dat voornoemde medewerker werkzaam is voor Europa Kinderhulp wordt van haar/hem verwacht, dat zij/hij:

1. representatief en integer is en zich positief opstelt jegens Europa Kinderhulp;
2. geheimhouding zal garanderen met betrekking tot alle verkregen vertrouwelijke informatie over vakantiegezinnen en vakantiekinderen;
3. verplicht is die zaken te melden bij de regionale voorzitter die opgemerkt worden en die de veiligheid van vakantiekinderen beperken dan wel ondermijnen;
4. waar mogelijk met ervaren medewerkers vakantieouderbezoeken aflegt bij aspirant-vakantieouders;
5. aanwezig zal zijn bij minimaal 4 regiovergaderingen en de informatiebijeenkomst ten behoeve van (nieuwe) vakantieouders;
6. waar mogelijk ondersteuning biedt bij algemene regionale activiteiten, zoals informatiebijeenkomst voor vakantie-ouders, familiedag en regiovergaderingen;
7. deelneemt aan trainingen, die worden georganiseerd door Europa Kinderhulp ter vergroting van kennis en inzicht;
8. zal participeren in de organisatie van kinderreizen: telefoondienst, perrondiensten en / of reisbegeleiding;
9. bij vragen of problemen een beroep zal doen op de mentor;
10. weet dat, in geval van geschillen tussen een medewerker en een persoon van de stichting Europa Kinderhulp, de kwestie zal worden voorgelegd aan het Algemeen Bestuur. Het betreffende bestuurslid maakt een inventarisatie van het conflict en checkt of de betrokken personen bereid zijn in gesprek te gaan met een onafhankelijke derde erbij (mediator). Wanneer één van de betrokkenen niet in gesprek wil, verzoekt het bestuurslid deze persoon de organisatie te verlaten. Het bestuurslid heeft een gesprek met de andere partij(en) over de mogelijkheid de functie te continueren. Wanneer beide partijen in gesprek willen, benadert het bestuurslid een mediator en brengt deze telefonisch in contact met de betrokken personen. Indien beide partijen akkoord zijn en tot overeenstemming zijn gekomen (het conflict is opgelost), wordt de aanstelling voor onbepaalde tijd (met dezelfde voorwaarden) gecontinueerd. Dit geldt voor de gehele periode, waarin iemand medewerker is.
11. ervan op de hoogte is dat er een account aangemaakt wordt in Office 365 om via e-mail met elkaar informatie uit te wisselen. De account geeft ook toegang tot het intranet. Vanzelfsprekend wordt bij beëindiging van de overeenkomst het account per direct afgesloten.

De mentoren verplichten zich om, gedurende het eerste jaar:

1. Medewerker met raad en daad bij te staan, daar waar dit nodig mocht zijn.
2. Er zorg voor te dragen, dat medewerker met zelfstandig bezoekende medewerkers vakantieouderbezoeken af zal leggen en in staat wordt gesteld andere aspecten van de regionale en landelijke activiteiten te leren kennen. Zij zullen deze vakantieouderbezoeken en andere activiteiten evalueren met de betreffende begeleidende medewerker.

De eindevaluatie (eerste jaar) met de medewerker vindt plaats een jaar na dagtekening van deze overeenkomst. Indien beide partijen akkoord zijn, wordt de aanstelling voor onbepaalde tijd gecontinueerd (met dezelfde voorwaarden) als medewerker van Europa Kinderhulp.

Europa Kinderhulp heeft een gedragscode en een protocol en privacyreglement aangaande de omgang met de pers, communicatie en het publiceren van beeldmateriaal. Genoemde gedragscode en genoemd protocol maken onderdeel uit van voorliggende overeenkomst en zijn gepubliceerd op de website en op het intranet van Stichting Europa Kinderhulp. De medewerker die deze overeenkomst ondertekent is op de hoogte van de **Gedragscode en het Protocol en privacyreglement m.b.t. pers, communicatie en publicatie** van Stichting Europa Kinderhulp, heeft deze gelezen, gaat akkoord met de inhoud daarvan en zal hiernaar handelen.

Datum

Handtekening medewerker

De nieuwe medewerker wordt begeleid door

Handtekening mentor (eerste jaar)

Handtekening mentor (eerste jaar)

Name :
Nachname :
Geburtsdatum :
Adresse :
Wohnsitz :
Telefon-Nr. :
Email :

Region :
Funktion :
Dauer : 12 Monate bis TT/MM/JJ

Während der Zeit, in der der oben genannte Mitarbeiter für Europa Kinderhulp arbeitet, wird von ihm/ihr erwartet:

1. ist repräsentativ, ehrlich und hat eine positive Einstellung gegenüber Europa Kinderhulp;
2. gewährleistet die Vertraulichkeit aller erlangten vertraulichen Informationen über Gastfamilien und Gastkinder;
3. ist verpflichtet, dem Landesobmann bekannt gewordene Sachverhalte zu melden, die die Sicherheit der Gastkinder einschränken oder beeinträchtigen;
4. nach Möglichkeit Gastelternbesuche bei angehenden Gasteltern mit erfahrenen Mitarbeitern durchführen;
5. bei mindestens 4 regionalen Treffen und dem Informationstreffen für (neue) Gasteltern anwesend sein;
6. unterstützt nach Möglichkeit allgemeine regionale Aktivitäten wie Informationstreffen für Gasteltern, Familientag und regionale Treffen;
7. nimmt an Schulungen teil, die von Europa Kinderhulp organisiert werden, um Wissen und Verständnis zu erweitern;
8. wird an der Organisation von Kinderreisen teilnehmen: Telefondienst, Plattformdienste und / oder Reiseleitung;
9. wendet sich bei Fragen oder Problemen an den Mentor;
10. Beachten Sie, dass im Falle eines Streits zwischen einem Mitarbeiter und einer Person der Stiftung Europa Kinderhulp die Angelegenheit dem Vorstand vorgelegt wird. Das zuständige Vorstandsmitglied verschafft sich einen Überblick über den Konflikt und prüft, ob die beteiligten Personen bereit sind, mit einem unabhängigen Dritten (Mediator) ins Gespräch zu kommen. Wenn einer der Beteiligten nicht sprechen möchte, fordert das Vorstandsmitglied diese Person auf, die Organisation zu verlassen. Das Vorstandsmitglied führt mit der/den anderen Partei(en) ein Gespräch über die Möglichkeit, das Amt fortzusetzen. Wenn beide Parteien reden wollen, geht das Vorstandsmitglied auf einen Mediator zu und stellt telefonisch den Kontakt zu den Beteiligten her. Sind sich beide Parteien einig und haben sich geeinigt (der Konflikt ist gelöst), wird die Bestellung auf unbestimmte Zeit (mit gleichen Bedingungen) fortgesetzt.
Dies gilt für die gesamte Zeit, in der jemand Arbeitnehmer ist.

11. ist sich bewusst, dass ein Konto in Office 365 erstellt wird, um Informationen untereinander per E-Mail auszutauschen. Das Konto ermöglicht auch den Zugriff auf das Intranet.
Bei Vertragsbeendigung wird das Konto selbstverständlich sofort geschlossen.

Im ersten Jahr verpflichten sich die Mentoren:

1. Dem Mitarbeiter bei Bedarf mit Rat und Tat zur Seite stehen.
2. Sicherzustellen, dass der Mitarbeiter Gastelternbesuche mit selbstständig besuchenden Mitarbeitern macht und ihm die Möglichkeit gegeben wird, andere Aspekte der regionalen und überregionalen Aktivitäten kennenzulernen. Sie evaluieren diese Gastelternbesuche und andere Aktivitäten mit den jeweiligen betreuenden Mitarbeitern.

Die Abschlussevaluation (erstes Jahr) mit dem Mitarbeiter findet ein Jahr nach dem Datum dieser Vereinbarung statt. Wenn beide Parteien zustimmen, wird die Anstellung als Mitarbeiter von Europa Kinderhulp auf unbestimmte Zeit (mit den gleichen Bedingungen) fortgesetzt.

Europa Kinderhulp hat einen Verhaltenskodex und ein Protokoll sowie Datenschutzbestimmungen bezüglich des Umgangs mit der Presse, der Kommunikation und der Veröffentlichung von Bildern. Besagter Verhaltenskodex und besagtes Protokoll sind Bestandteil dieser Vereinbarung und werden auf der Website und im Intranet der Stiftung Europa Kinderhulp veröffentlicht.

Der Mitarbeiter, der diese Vereinbarung unterzeichnet, kennt den Verhaltenskodex und das Protokoll und die Datenschutzbestimmungen in Bezug auf Presse, Kommunikation und Veröffentlichung der Stiftung Europa Kinderhulp, hat ihn gelesen, ist mit seinem Inhalt einverstanden und wird entsprechend handeln.

Datum, Unterschrift des Mitarbeiters

Der neue Mitarbeiter wird betreut von

Unterschrift des Mentors (erstes Jahr)

Unterschrift des Mentors (erstes Jahr)

Verzoek om referenties

Geachte mevrouw, geachte heer,

Stichting Pax Kinderhulp houdt zich al sinds 1961 intensief bezig met het organiseren van vakanties / verblijven voor minderbedeelde kinderen. Ook dit jaar hopen wij weer zo'n 1200 jongens en meisjes in de schoolgaande leeftijd en afkomstig uit het buitenland een onbezorgd verblijf te kunnen aanbieden in een Nederlands gezin. Elk jaar melden zich nieuwe vakantiegezinzen aan. Daar zijn we blij mee, want het aantal kinderen dat door verschillende omstandigheden nooit aan een vakantie toekomt is erg groot.

Het welzijn van onze vakantiekinderen vinden wij erg belangrijk. Daarom moeten gegadigden aan een aantal voorwaarden voldoen, voordat ze gastouder kunnen worden. Zo vragen wij onder andere een onder- tekende verklaring van twee verschillende personen of instanties, die *objectief* kunnen oordelen over het gastgezin, dat hun geen informatie bekend is op basis waarvan het fungeren als gastgezin ongewenst is.

Het hieronder vermelde aspirant-vakantiegezin verzoekt u daarom, onderstaande verklaring te willen tekenen. Wij hopen dat u op dit verzoek positief wilt en kunt reageren.

Mocht u nadere toelichting wensen, dan kunt u altijd contact opnemen met ons secretariaat: tel. 06-478 358 11, e-mail info@paxkinderhulp.nl. Zie ook onze website: www.paxkinderhulp.nl

Met vriendelijke groet,
Pax Kinderhulp

actieleider

	Gegevens gastgezin	Gegevens referent
Naam		Dhr/mevr. (instantie)
Adres		
Postcode en woonplaats		
Relatie aanvrager - referent		

Ondergetekende verklaart dat hem/haar GEEN informatie bekend is op basis waarvan het plaatsen van een vakantiekind / -kinderen in dit gezin ongewenst is.

Datum

Handtekening referent

Deze brief s.v.p. volledig ingevuld retourneren / meegeven aan bovengenoemd vakantiegezin. Dit zorgt voor doorzending naar de betreffende actieleider / het betreffende secretariaat.

Bitte um Referenzen

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Die Stiftung Pax Kinderhulp beschäftigt sich seit 1961 intensiv mit der Organisation von Ferien / Aufenthalten für benachteiligte Kinder. Wir hoffen, in diesem Jahr etwa 1200 Jungen und Mädchen im schulpflichtigen Alter und aus dem Ausland einen unbeschwerten Aufenthalt in einer holländischen Familie bieten zu können. Jedes Jahr melden sich neue Gastfamilien an. Das freut uns, denn die Zahl der Kinder, die aufgrund verschiedener Umstände nie in den Urlaub fahren können, ist sehr groß.

Das Wohl unserer Gastkinder liegt uns sehr am Herzen. Daher müssen Bewerber eine Reihe von Bedingungen erfüllen, bevor sie Gastfamilie werden können. Beispielsweise verlangen wir von zwei verschiedenen Personen oder Stellen, die die Gastfamilie objektiv beurteilen können, eine unterschriebene Erklärung, dass ihnen keine Informationen bekannt sind, aufgrund derer eine Tätigkeit als Gastfamilie unerwünscht ist.

Die unten aufgeführte angehende Gastfamilie bittet Sie daher, die nachstehende Erklärung zu unterzeichnen. Wir hoffen, dass Sie auf diese Anfrage positiv reagieren werden und können.

Wenn Sie weitere Erläuterungen wünschen, können Sie sich jederzeit an unser Sekretariat wenden:

Tel. 06-478 358 11, E-Mail info@paxkinderhulp.nl. Siehe auch unsere

Website: www.paxkinderhulp.nl

Aufrichtig,
Pax Kinderhilfe

Aktionsleiter

	Angaben zur Gastfamilie	Angaben zum Referenzgeber
Name		Herr/Frau (Beispiel)
Adresse		
Postleitzahl und Adresse		
Beziehung Bewerber - Referenzgeber		

Der Unterzeichnende erklärt, dass ihm KEINE Informationen bekannt sind, aufgrund derer die Unterbringung eines Gastkinds/Kinder in dieser Familie unerwünscht ist.

Datum Unterschrift

Referenzgeber

Bitte geben Sie dieses Schreiben vollständig ausgefüllt an die oben genannte Ferienfamilie zurück. Damit ist die Weiterleitung an den zuständigen Aktionsleiter / das Sekretariat gewährleistet.

**Berliner Kinder-und Jugendhilfe e.V.
(IBKJ)**

Donaustr. 108
12043 Berlin

Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.

Juliusstr. 41
12051 Berlin

Kooperationsvereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG

Gegenstand der Vereinbarung

Werden den Fachkräften des Trägers: Berliner Kinder-und Jugendhilfe e.V. (IBKJ) in ihrer Tätigkeit *gewichtige Anhaltspunkte* einer *Kindeswohlgefährdung* bekannt, stehen ihnen zur Einschätzung der Gefährdungssituation des Kindes die Fachkräfte der Beratungsstellen des Kinderschutz-Zentrums e.V. als „insoweit erfahrene Fachkräfte“ zur Verfügung.

In den Beratungsstellen des Kinderschutz-Zentrums e.V. in Neukölln und Hohenschönhausen arbeiten Fachkräfte, die als „insoweit erfahrene Fachkräfte gemäß § 8a, Abs. 4 SGB VIII“ bei der Einschätzung einer Gefährdungssituation eines Kindes gemäß § 8a, Abs. 4, Nr. 2 SGB VIII (bzw. § 4, Abs. 2 KKG) hinzugezogen werden müssen /können. Die Fachkräfte der Beratungsstellen wurden von der Senatsverwaltung im Rundschreiben Nr. 1/2014 vom 10.03.2014 als „insoweit erfahrene Fachkräfte“ benannt und verfügen über die entsprechende Qualifikation.

Verfahren

Die Fachberatung zur Einschätzung der Gefährdungssituation erfolgt nach telefonischer Anmeldung in Absprache mit den beteiligten Fachkräften des IBKJ. Sie findet vorwiegend in den Räumen der Beratungsstellen statt, kann aber auch in den Räumen des Trägers oder telefonisch erfolgen. Bei der telefonischen Anmeldung wird die Dringlichkeit der Beratung sowie der dem Fallgeschehen dienliche Beratungsart (telefonisch oder persönlich) erörtert. Wird in der telefonischen Ersteinschätzung eine akute Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen deutlich, die sofortiges Handeln erfordert, kann eine Überweisung an den Krisendienst des zuständigen Jugendamtes bzw. an die Hotline Kinderschutz (bei Anrufen nach 18:00 Uhr) erfolgen. Ein Abwägen hierüber erfolgt dialogisch zwischen der insoweit erfahrene Fachkraft und der Fachkraft des IBKJ.

In allen anderen Fällen erfolgt in der Regel zeitnah die persönliche Beratung mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ aus den Beratungsstellen des Kinderschutz-Zentrums.

Im Rahmen dieser Beratung wird die Gefährdungssituation des Kindes mit Hilfe von indikatorengestützten Einschätzungsinstrumenten wie z.B. dem Berliner Kinderschutz-Bogen bewertet. Die Wahl, ob und welche Instrumente Einzug in die Fachberatung finden, regelt der Prozeß der Fachberatung. Je nach Ergebnis dieser Beratung können weitere Beratungen folgen.

Eine persönliche Beratung kommt regelmäßig in Betracht, wenn

- es mehrere Fallverantwortliche (Fachkraft | Leitung) gibt,
- bei der/n Fallverantwortlichen-Fachkräft*en eine sehr strake Verunsicherung besteht,
- Dissensen im Team über die Einschätzung der Gefährdung bestehen,
- Dissensen im Team über das weitere Vorgehen besteht,
- sich eine Verstrickung der Fallführenden-Fachkraft in der Fallbearbeitung bzw. Fallverlauf zeigt.

Dokumentation der Beratung

Der Prozess und das Ergebnis der Einschätzung sowie die besprochenen nächsten Schritte werden von der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ in pseudonymisierter Form dokumentiert. Eine Dokumentation der Fachkraft des IBKJ über die Ergebnisse der Einschätzung bleibt davon unberührt.

Fallverantwortung und Kinderschutzkonzept

Die Fachkräfte des Kinderschutz-Zentrums sind lediglich beratend tätig. Die Fallverantwortung und die Entscheidung für die weiteren Schritte bleibt bei den Fachkräften des IBKJ. Der IBKJ steht in der Verantwortung, dass ein Kinderschutzkonzept vorhanden ist, alle Mitarbeiter*innen darüber informiert sind und dies entsprechend eingehalten wird.

Kosten

Für die Fachberatung zur Einschätzung der Gefährdungssituation entstehen dem IBKJ keine Kosten. Die Finanzierung ist durch einen Zuwendungsvertrag der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft mit dem Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. gedeckt.

Für das Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.

Berlin, den **27.07.2022**



Andrea Kaden

Insoweit erfahrene Fachkraft
gem. § 8a SGBVIII



Matthias Gillner

Vorstand

Für den Berliner Kinder-und Jugendhilfe e.V. (IBKJ)

Berlin, den 24.08.2022 |



Unterschrift / Stempel

Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche - Definitionen

Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist eine unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition geltende, Generationsschranken überschreitende sexuelle Aktivität eines Erwachsenen mit Minderjährigen oder eines Jugendlichen mit einem Kind in Form

- sexueller Belästigung (mit oder ohne Körperkontakt),
- von Masturbation,
- des oralen, analen oder genitalen Verkehrs,
- der sexuellen Nötigung,
- von Vergewaltigung, d. h. des unter Zwang angedrohten oder geforderten bzw. tatsächlichen gewaltsamen Verkehrs,
- der Ausbeutung von Kindern für sexualisierte Darstellungen sowie
- (Online/Offline-) Grooming zu sexuellen Zwecken,

wodurch die physische und psychische Entwicklung, die Unversehrtheit, die Autonomie und die sexuelle Selbstbestimmung der Minderjährigen gefährdet werden. Kinder und Jugendliche werden für die sexuelle Erregung und Befriedigung Erwachsener ausgenutzt. Nicht selten wird in diesem Zusammenhang der zunächst zärtliche Kontakt mit einem Kind zunehmend sexualisiert. Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihres Alters und Entwicklungsstands nicht in der Lage, diesen Handlungen zuzustimmen. Eine mögliche erfolgte Zustimmung ist daher immer unwirksam.

- ➔ Sexuelle Gewalt kann auch unter Kindern, zwischen Kindern und Jugendlichen und unter Jugendlichen erfolgen.

Vernachlässigung

In der Kinderschuttliteratur wird „Kindesvernachlässigung“ durchweg unter dem Oberbegriff „Kindesmisshandlung“ subsumiert. Es gibt dennoch Besonderheiten bei „Kindesvernachlässigung“:

- Vernachlässigung liegt dann vor, wenn über längere Zeit bestimmte Versorgungsleistungen materieller, emotionaler oder kognitiver Art ausbleiben.
- Bei Vernachlässigung handelt es sich um Unterlassungen bzw. Fehlhandlungen von Eltern oder von Sorgeberechtigten, die zumeist aus Nichtwissen, Überforderung und Unfähigkeit, angemessen auf die Bedürfnisse von Kindern einzugehen, resultieren.

Grundbedürfnisse sind:

- Physiologische Bedürfnisse: Essen, Trinken, Ausscheidungen, Schlaf, Wach-Ruhe-Rhythmus, Zärtlichkeit, Körperkontakt etc.
- Bedürfnis nach Schutz und Sicherheit: Schutz vor Gefahren, vor Krankheiten, vor Unbilden des Wetters, vor materiellen Unsicherheiten etc.

- Bedürfnisse nach einfühlendem Verständnis und sozialer Bindung: Dialog und Verständigung (verbal und nonverbal), sichere Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, Familie etc.
- Bedürfnisse nach seelischer und körperlicher Wertschätzung: bedingungslose Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch, körperliche und seelische Zärtlichkeit, Unterstützung der aktiven Liebesfähigkeit, Anerkennung als autonomes Wesen etc.
- Bedürfnisse nach Anregung, Spiel und Leistung: Förderung des Neugierverhaltens, Anregungen und Anforderungen, Unterstützung beim Erleben und Erforschen der Umwelt etc.
- Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung und Bewältigung existentieller Lebensängste: Entwicklung eines Selbstkonzeptes, Unterstützung der eigenständigen Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen, Bewusstseinsentwicklung, Unterstützung bei der Bewältigung von Lebensängsten und Lebenskrisen etc.

Kindesvernachlässigung ist eine physische und psychische Unterversorgung des Kindes, die die körperliche und seelische Entwicklung des Kindes erheblich beeinträchtigt, zu bleibenden Schäden führen kann und für Säuglinge lebensbedrohlich sein kann.

Vernachlässigte Kinder wirken in Kleinkindalter oft apathisch und weisen Entwicklungsverzögerungen auf. Im Schulalter machen sie einen altklugen, pseudo-reifen Eindruck. Sie sind selbständig, was die tägliche Versorgung angeht, kennen sich meist in ihrer Wohnumgebung gut aus. Ihre emotionale Bedürftigkeit kommt eher durch distanzloses Verhalten zum Ausdruck.

Psychische Gewalt

Unter psychischen Misshandlungen versteht man alle Handlungen oder Unterlassungen von Eltern oder Betreuungspersonen, die Kinder ängstigen, überfordern, ihnen das Gefühl der eigenen Wertlosigkeit vermitteln und sie in ihrer psychischen und/ oder körperlichen Entwicklung beeinträchtigen und schädigen können.

Sie umfasst ungeeignete und unzureichende, altersinadäquate Handlungen und Beziehungsformen von Sorgeberechtigten zu Kindern in Form der Ablehnung, des Herabsetzens, des Ängstigens, Terrorisierens, Isolierens, Korrumpierens, der Ausbeutung und Verweigerung emotionaler Zuwendung und Unterstützung. (vgl. Kindesmisshandlung - Erkennen und Helfen, S.29)

Psychische Misshandlung ist ein wiederholtes Muster von Verhalten der Pflegeperson, das dem Kind zu verstehen gibt, es sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungeliebt, ungewollt, gefährdet oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse anderer Menschen zu erfüllen.

Brassard und Hardy sprechen von psychischer statt emotionaler Misshandlung, weil „psychisch“ ihrer Meinung nach die kognitiven, affektiven und interpersonalen Aspekte besser abdeckt, die die primären Kriterien dieser Misshandlungsform darstellen (vgl. Brassard und Hardy 2002).

Sie unterscheiden 6 Formen:

- verächtliches Zurückweisen,
- Terrorisieren (Bedrohen),
- Isolieren,
- Ausnutzen/Korrumpieren,

- Versagen des emotionalen Echos und
- ungerechtfertigtes Verweigern psychohygienischer, medizinischer und bildungsmäßiger Versorgung.

Körperliche Gewalt gegen Kinder

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand, über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, Küchengegenständen und Waffen, die zu einer nicht-zufälligen körperlichen Verletzung eines Kindes führen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen und zu Verbrennungen kommt. Sie sind in der Regel einerseits die Folge gezielter Gewaltausübung, z.B. bei exzessiven Kontrollmaßnahmen (die dann häufig als Disziplinierung und Strafe legitimiert werden). Andererseits stellen körperliche Misshandlungen eine Form impulsiver sowie reaktiver Gewalttätigkeit dar.

Vor- und Nachname:

Hast du Spaß gehabt bei deiner Gastfamilie?



nie – manchmal – oft

Hat dir das Essen geschmeckt?



ekelhaft – normal - super

War die Gastfamilie nett zu dir?



nie – manchmal – oft

Hast du dich manchmal einsam gefühlt?



oft – manchmal – nie

Wie war es um miteinander zu reden?



schwierig – es ging – einfach

Möchtest du nächstes Jahr wieder fahren?



nein – vielleicht – ja

Hattest du Kontakt mit deiner eigenen Familie?



zu wenig – zu viel – genügend

Hatte deine Gastfamilie täglich Zeit für dich um gemeinsam etwas zu unternehmen*?



zu wenig – genügend – super

* Zum Beispiel: spielen – malen – Ausflug – wandern

Was hat dir an diesem Urlaub besonders gefallen?

1) _____

2) _____

Was hat dir an diesem Urlaub nicht so gefallen?

1) _____

2) _____